

## Angaben zum Plan/Vorhaben

### Allgemeine Angaben

Plan/Vorhaben (Bezeichnung):

Errichtung und Betrieb von bis zu sechs  
Windenergieanlagen im Laufenburger Wald (Stolberg)

Plan-/Vorhabenträger (Name):

WSW Energiesysteme Beteiligungsgesellschaft mbH

Antragstellung (Datum):

Bau und Inbetriebnahme von bis zu sechs Windenergieanlagen (Enercon E 101) im Laufenburger Wald. Die Planstandorte liegen randlich in Fichtenbeständen (P3, P4, P6 und P7) oder auf Jungwuchsflächen bzw. jungen Aufforstungsflächen (P1, P2 und P5) mit standortfremden Gehölzen. Damit konnte im Vorfeld ein Verlust von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten planungsrelevanter Arten in Form von Höhlenbäumen ausgeschlossen werden.

Die maßgeblichen potentiellen Auswirkungen auf die Tierwelt bei Realisierung der Vorhabensplanung sind folgende:

- Kollisionsrisiko für im Rotorbereich fliegende Vögel und Fledermäuse,
- optische und akustische Störungen durch Standorträumung, Bau- und Betrieb sowie
- kleinräumiger Verlust von Fichtenbeständen und jungen Aufforstungsflächen.

### Stufe I: Vorprüfung (Artenspektrum/Wirkfaktoren)

Ist es möglich, dass bei FFH-Anhang IV-Arten oder europäischen Vogelarten die Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG bei Umsetzung des Plans bzw. Realisierung des Vorhabens ausgelöst werden?

ja

nein

### Stufe II: Vertiefende Prüfung der Verbotstatbestände

(unter Voraussetzung der bei Anlage „Art für Art Protokolle“ beschriebenen Maßnahmen und Gründe)

Nur wenn Frage in Stufe I „ja“:

Wird der Plan bzw. das Vorhaben gegen Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG verstoßen (ggf. trotz Vermeidungsmaßnahmen inkl. vorgezogener Ausgleichsmaßnahmen oder eines Risikomanagements)?

ja

nein

### Arten, die nicht im Sinne einer vertiefenden Art-für-Art-Betrachtung einzeln geprüft wurden:

Begründung: Bei den folgenden Arten liegt kein Verstoß gegen die Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG vor (d.h. keine erhebliche Störung der lokalen Population, keine Beeinträchtigung der ökologischen Funktion ihrer Lebensstätten sowie keine unvermeidbaren Verletzungen oder Tötungen und kein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko). Es handelt sich um Irrgäste bzw. um Allerweltsarten mit einem landesweit günstigen Erhaltungszustand und einer großen Anpassungsfähigkeit. Außerdem liegen keine ernst zu nehmende Hinweise auf einen nennenswerten Bestand der Arten im Bereich des Plans/Vorhabens vor, die eine vertiefende Art-für-Art-Betrachtung rechtfertigen würden

Eine Auflistung der nicht einzeln geprüften Arten ist Tab. D1 zu entnehmen.

### Stufe III: Ausnahmeverfahren

#### Nur wenn Frage in Stufe II „ja“:

1. Ist das Vorhaben aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses gerechtfertigt?
2. Können zumutbare Alternativen ausgeschlossen werden?
3. Wird der Erhaltungszustand der Population bei europäischen Vogelarten nicht verschlechtern bzw. bei FFH-Anhang IV-Arten günstig bleiben?

ja       nein

ja       nein

ja       nein

Kurze Darstellung der zwingenden Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses und Begründung warum diese dem Artenschutzinteresse im Rang vorgehen; ggf. Darlegung warum sich der ungünstige Erhaltungszustand nicht weiter verschlechtern wird und die Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes nicht behindert wird; ggf. Verweis auf andere Unterlagen.

Kurze Darstellung der geprüften Alternativen, und Bewertung bzgl. Artenschutz und Zumutbarkeit; ggf. Verweis auf andere Unterlagen.

## Antrag auf Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG

### Nur wenn alle Fragen in stufe III „ja“:

- Die Realisierung des Plans / des Vorhabens ist aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses gerechtfertigt und es gibt keine zumutbare Alternative. Der Erhaltungszustand der Populationen wird sich bei europäischen Vogelarten nicht verschlechtern bzw. bei FFH-Anhang IV Arten günstig bleiben. Deshalb wird eine Ausnahme von den artenschutzrechtlichen Verboten gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG beantragt. Zur Begründung siehe ggf. unter B.) (Anlagen „Art-für-Art-Protokoll“).

### Nur wenn Frage 3 in Stufe III „nein“:

(weil bei einer FFH-Anhang IV-Art ein ungünstiger Erhaltungszustand vorliegt)

- Durch die Erteilung der Ausnahme wird sich der ungünstige Erhaltungszustand der Populationen nicht weiter verschlechtern und die Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes wird nicht behindert. Zur Begründung siehe ggf. unter B.) (Anlagen „Art-für-Art-Protokoll“).

## Antrag auf Befreiung nach § 67 Abs. 2 BNatSchG

### Nur wenn eine der Fragen in Stufe III „nein“:

(weil bei einer FFH-Anhang IV-Art ein ungünstiger Erhaltungszustand vorliegt)

- Im Zusammenhang mit privaten Gründen liegt eine unzumutbare Belastung vor. Deshalb wird eine Befreiung von den artenschutzrechtlichen Verboten gem. § 67 Abs. 2 BNatSchG beantragt.

Kurze Begründung der unzumutbaren Belastung.

# Anlage „Art-für-Art-Protokolle“

Angaben zur Artenschutzprüfung für einzelne Arten								
(Für alle Arten, die im Sinne einer vertiefenden Art-für-Art-Betrachtung geprüft werden, einzeln bearbeiten!)								
Durch Plan/Vorhaben betroffene Art:		<b>Baumpieper (<i>Anthus trivialis</i>)</b>						
Schutz- und Gefährdungsstatus der Art								
<input type="checkbox"/> FFH-Anhang IV-Art <input checked="" type="checkbox"/> europäische Vogelart	<b>Rote Liste Status</b> Deutschland <input type="text" value="V"/> Nordrhein-Westfalen <input type="text" value="3"/>	<b>Messtischblatt</b> <input type="text" value="5204"/>						
<b>Erhaltungszustand in Nordrhein-Westfalen</b> <input type="checkbox"/> atlantische Region <input checked="" type="checkbox"/> kontinentale Region <table border="1"> <tr><td><input checked="" type="checkbox"/> grün</td><td>günstig</td></tr> <tr><td><input type="checkbox"/> gelb</td><td>ungünstig / unzureichend</td></tr> <tr><td><input type="checkbox"/> rot</td><td>ungünstig / schlecht</td></tr> </table>	<input checked="" type="checkbox"/> grün	günstig	<input type="checkbox"/> gelb	ungünstig / unzureichend	<input type="checkbox"/> rot	ungünstig / schlecht	<b>Erhaltungszustand der lokalen Population</b> (Angabe nur erforderlich bei evtl. erheblicher Störung (II.3 Nr. 2) oder voraussichtlichem Ausnahmeverfahren (III)) <input type="checkbox"/> <b>A</b> günstig <input type="checkbox"/> <b>B</b> ungünstig / unzureichend <input type="checkbox"/> <b>C</b> ungünstig / schlecht	
<input checked="" type="checkbox"/> grün	günstig							
<input type="checkbox"/> gelb	ungünstig / unzureichend							
<input type="checkbox"/> rot	ungünstig / schlecht							
Arbeitsschritt II.1: Ermittlung und Darstellung der Betroffenheit der Art								
(ohne die unter II.2 beschriebenen Maßnahmen)								
<p>Der Baumpieper bewohnt offenes bis halboffenes Gelände mit höheren Gehölzen als Singwarten und einer strukturreichen Krautschicht. Geeignete Lebensräume sind sonnige Waldränder, Lichtungen, Kahlschläge, junge Aufforstungen und lichte Wälder. Außerdem werden Heide- und Mooregebiete sowie Grünländer und Brachen mit einzeln stehenden Bäumen, Hecken und Feldgehölzen besiedelt. Dichte Wälder und sehr schattige Standorte werden dagegen gemieden. Brutreviere können eine Größe von 0,15 bis über 2,5 Hektar erreichen, bei maximalen Siedlungsdichten von über 8 Brutpaaren auf 10 ha. Das Nest wird am Boden unter Grasbulten oder Büschen angelegt. Ab Ende April bis Mitte Juli erfolgt die Eiablage, Zweitbruten sind möglich. Spätestens im August sind die letzten Jungen flügge (LANUV 2013).</p> <p>Der Baumpieper kommt auf verschiedenen Kahlschlagsflächen, insbesondere im Süden des Untersuchungsraumes vor. Die derzeit geeigneten Habitate werden selber nicht überplant, aber durch fortschreitende Sukzession in wenigen Jahren als Lebensraum ohnehin nicht mehr geeignet sein.</p> <p>In der Schlagopferkartei sind für Deutschland insgesamt 3 Tiere aufgeführt (DÜRR 2013). ILLNER benennt die Kollisionsgefährdung mit Stufe 1,5 (kein Risiko bis niedriges Risiko). Im <i>guidance document</i> der EU-COMMISSION (2010) fehlen Angaben zur Art.</p> <p>Aufgrund der dargestellten Erläuterungen ist eine Betroffenheit, insbesondere durch die große Anlagenhöhe, auszuschließen.</p>								

## Arbeitsschritt II.2: Einbeziehen von Vermeidungsmaßnahmen und des Risikomanagements

nicht erforderlich

## Arbeitsschritt II.3: Prognose der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände

(unter Voraussetzung der unter II.2 beschriebenen Maßnahmen)

Artenschutzrechtliche Konflikte nach § 44 I BNatSchG sind bei Realisierung des Vorhabens auszuschließen.

1. Werden evtl. Tiere verletzt oder getötet?  
(außer bei unabwendbaren Verletzungen oder Tötungen, bei einem nicht signifikant erhöhten Tötungsrisiko oder infolge von Nr. 3)  ja  nein
2. Werden eventuell Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten so gestört, dass sich der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtern könnte?  ja  nein
3. Werden evtl. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt?  ja  nein
4. Werden wild lebende Pflanzen oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur entnommen, sie oder ihre Standorte beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt?  ja  nein

**Arbeitsschritt III: Beurteilung der Ausnahmevoraussetzungen**

(wenn mindestens eine der unter II.3 genannten Fragen mit „ja“ beantwortet wurde)

1. Ist das Vorhaben aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses gerechtfertigt?  ja  nein

2. Können zumutbare Alternativen ausgeschlossen werden?  ja  nein

3. Wird der Erhaltungszustand der Populationen sich bei europäischen Vogelarten nicht verschlechtern bzw. bei FFH-Anhang-IV-Arten günstig bleiben?  ja  nein

# Anlage „Art-für-Art-Protokolle“

## Angaben zur Artenschutzprüfung für einzelne Arten

(Für alle Arten, die im Sinne einer vertiefenden Art-für-Art-Betrachtung geprüft werden, einzeln bearbeiten!)

Durch Plan/Vorhaben betroffene Art:

**Fischadler (*Pandion haliaetus*)**

## Schutz- und Gefährdungsstatus der Art

FFH-Anhang IV-Art

europäische Vogelart

### Rote Liste Status

Deutschland

**3**

Nordrhein-Westfalen

**0**

### Messtischblatt

**5204**

### Erhaltungszustand in Nordrhein-Westfalen

atlantische Region

kontinentale Region



günstig

ungünstig / unzureichend

ungünstig / schlecht

### Erhaltungszustand der lokalen Population

(Angabe nur erforderlich bei evtl. erheblicher Störung (II.3 Nr. 2) oder voraussichtlichem Ausnahmeverfahren (III))



günstig

ungünstig / unzureichend

ungünstig / schlecht

## Arbeitsschritt II.1: Ermittlung und Darstellung der Betroffenheit der Art

(ohne die unter II.2 beschriebenen Maßnahmen)

In Nordrhein-Westfalen kommt der Fischadler als regelmäßiger aber seltener Durchzügler vor. Als Brutvogel ist er bereits im 19. Jahrhundert ausgestorben. Die Verbreitungsschwerpunkte der heutigen Brutgebiete befinden sich in Nordeuropa, Osteuropa und Russland, wo die Art in waldreichen Seenlandschaften, in Flussauen und Küstenregionen brütet. Auf dem Herbstdurchzug erscheinen die Vögel von Mitte August bis Mitte November, mit einem Bestandsmaximum im September. Auf dem Frühjahrsdurchzug zu den Brutgebieten treten sie von März bis Mai auf. Als Rastgebiete benötigt der Fischadler gewässerreiche Landschaften mit großen Stillgewässern, die einen guten Fischbesatz aufweisen. Geeignete Nahrungsgewässer sind mittelgroße und große Seen, Altwässer sowie ruhige Abschnitte und Stautufen großer Flüsse. Der Fischadler kommt in Nordrhein-Westfalen in allen Naturräumen vor, wobei er in der Regel einzeln auftritt. Für das MTB 5204 und benachbarte sind bedeutende Rastvorkommen der Art beschrieben (LANUV 2013).

Im Frühjahr konnten bis zu sechs Fischadler gleichzeitig im Umfeld der Talsperre festgestellt werden. Gelegentlich jagten sie im Bereich der Talsperre, regelmäßiger suchten sie jedoch die Fischeiche südlich Schevenhütte auf und kehrten meist erfolgreich mit Fischen im Greif zur Talsperre zurück, um dort ihre Beute zu kröpfen. Mehrfach wurden Fischadler dabei auch im Umfeld der südlichen Planstandorte 1 und 2 sowie nahe 3 beobachtet; sowohl fliegend als auch Beute in hohen Randbäumen der Kahlschlagsflächen kröpfend. Laut Norbert Franzen verweilen seit vielen Jahren einzelne Fischadler, insbesondere auf dem Wegzug zwischen Ende August und Mitte Oktober wochenlang. Bei den geplanten vier nördlichen Anlagenstandorten konnten hingegen im Rahmen der Untersuchungen keine Fischadler festgestellt werden. Die Tötung einzelner Individuen des Fischadlers zu den Zugzeiten im Frühjahr und im Spätsommer/Frühherbst durch Kollision mit den WEA ist nicht auszuschließen. Nach der Revision von ILLNER (2012) wird das Kollisionsrisiko für den Fischadler als sehr groß eingestuft. Bei relativ kleinen Brutbeständen sind in der Schlagopferkartei (DÜRR 2013) bereits neun Fischadler aufgeführt.

**Eine signifikante Erhöhung des Tötungsrisikos mit populationsrelevanter Wirkung für die Art und eine Betroffenheit kann somit für die Planstandorte 1-3 nicht ausgeschlossen werden. Planstandort 3 liegt grenznah zum Aktionsraum der Art.**

## Arbeitsschritt II.2: Einbeziehen von Vermeidungsmaßnahmen und des Risikomanagements

Wirksame Vermeidungsmaßnahmen bei Beibehaltung der 3 südlichen Standorte – mit Ausnahme von Abschaltzenarien über mehrere Wochen im Jahr - sind aufgrund der langen Anwesenheit im Plangebiet nicht einzurichten.

Durch Aufgabe von Planstandort 1 und die östliche Verschiebung der Planstandorte 2 und 3 aus den Aktionsraum der Art heraus kann dem Schlagrisiko entgegengewirkt werden.

## Arbeitsschritt II.3: Prognose der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände

(unter Voraussetzung der unter II.2 beschriebenen Maßnahmen)

Artenschutzrechtliche Konflikte nach § 44 I BNatSchG sind bei Aufgabe der Planstandorte 1 bis 3 auszuschließen. Eine Verträglichkeit durch die Verschiebung der Planstandorte 2 und 3 nach Osten ist in einem Nachtrag zur ASP mit ergänzenden Erfassungen zu prüfen.

1. Werden evtl. Tiere verletzt oder getötet?  
(außer bei unabwendbaren Verletzungen oder Tötungen, bei einem nicht signifikant erhöhten Tötungsrisiko oder infolge von Nr. 3)  ja  nein
2. Werden eventuell Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten so gestört, dass sich der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtern könnte?  ja  nein
3. Werden evtl. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt?  ja  nein
4. Werden wild lebende Pflanzen oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur entnommen, sie oder ihre Standorte beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt?  ja  nein



**Arbeitsschritt III: Beurteilung der Ausnahmevoraussetzungen**

(wenn mindestens eine der unter II.3 genannten Fragen mit „ja“ beantwortet wurde)

1. Ist das Vorhaben aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses gerechtfertigt?  ja  nein

2. Können zumutbare Alternativen ausgeschlossen werden?  ja  nein

3. Wird der Erhaltungszustand der Populationen sich bei europäischen Vogelarten nicht verschlechtern bzw. bei FFH-Anhang-IV-Arten günstig bleiben?  ja  nein

# Anlage „Art-für-Art-Protokolle“

Angaben zur Artenschutzprüfung für einzelne Arten (Für alle Arten, die im Sinne einer vertiefenden Art-für-Art-Betrachtung geprüft werden, einzeln bearbeiten!)								
Durch Plan/Vorhaben betroffene Art:		Habicht ( <i>Accipiter gentilis</i> )						
Schutz- und Gefährdungsstatus der Art								
<input type="checkbox"/> FFH-Anhang IV-Art  <input checked="" type="checkbox"/> europäische Vogelart	<b>Rote Liste Status</b> Deutschland <input type="checkbox"/> -  Nordrhein-Westfalen <input type="checkbox"/> -	<b>Messtischblatt</b>  <div style="border: 1px solid black; padding: 5px; text-align: center; width: 100px; margin: 0 auto;">5204</div>						
<b>Erhaltungszustand in Nordrhein-Westfalen</b>  <input type="checkbox"/> atlantische Region <input checked="" type="checkbox"/> kontinentale Region  <table style="border-collapse: collapse;"> <tr> <td style="background-color: green; color: white; padding: 2px;"><input checked="" type="checkbox"/> grün</td> <td style="padding: 2px;">günstig</td> </tr> <tr> <td style="background-color: yellow; padding: 2px;"><input type="checkbox"/> gelb</td> <td style="padding: 2px;">ungünstig / unzureichend</td> </tr> <tr> <td style="background-color: red; padding: 2px;"><input type="checkbox"/> rot</td> <td style="padding: 2px;">ungünstig / schlecht</td> </tr> </table>	<input checked="" type="checkbox"/> grün	günstig	<input type="checkbox"/> gelb	ungünstig / unzureichend	<input type="checkbox"/> rot	ungünstig / schlecht	<b>Erhaltungszustand der lokalen Population</b> <small>(Angabe nur erforderlich bei evtl. erheblicher Störung (II.3 Nr. 2) oder voraussichtlichem Ausnahmeverfahren (III))</small>  <input type="checkbox"/> <b>A</b> günstig <input type="checkbox"/> <b>B</b> ungünstig / unzureichend <input type="checkbox"/> <b>C</b> ungünstig / schlecht	
<input checked="" type="checkbox"/> grün	günstig							
<input type="checkbox"/> gelb	ungünstig / unzureichend							
<input type="checkbox"/> rot	ungünstig / schlecht							
Arbeitsschritt II.1: Ermittlung und Darstellung der Betroffenheit der Art (ohne die unter II.2 beschriebenen Maßnahmen)								
<p>Als Lebensraum bevorzugt der Habicht Kulturlandschaften mit einem Wechsel von geschlossenen Waldgebieten, Waldinseln und Feldgehölzen. Als Bruthabitate können Waldinseln ab einer Größe von 1-2 ha genutzt werden. Die Brutplätze befinden sich zumeist in Wäldern mit altem Baumbestand, vorzugsweise mit freier Anflugmöglichkeit durch Schneisen. Der Horst wird in hohen Bäumen (z.B. Lärche, Fichte, Kiefer oder Rotbuche) in 14-28 m Höhe angelegt. Insgesamt kann ein Brutpaar in optimalen Lebensräumen ein Jagdgebiet von 4-10 km<sup>2</sup> beanspruchen (LANUV 2013).</p> <p>Im Untersuchungsraum wurde mehrmalig ein Tier im Bereich nördlich des Planstandortes 7 sowie einmalig im Bereich des Planstandortes 1 festgestellt.</p> <p>Die Bestände haben sich nach Einstellung der Bejagung und der Verringerung des Pestizideinsatzes (Verbot von DDT) wieder erholt. In der Schlagopferkartei sind für NRW keine, für Deutschland insgesamt 5 Tiere aufgeführt (DÜRR 2013). ILLNER benennt die Kollisionsgefährdung mit Stufe 2 (3) (Nachweis o. Hinweis auf ein Risiko), laut EU-COMMISSION (2010) besteht lediglich ein kleines oder nicht-signifikantes Risiko (0,5).</p> <p>Nach LAG VSW liegen keine Abstandsempfehlungen vor. Für den unregelmäßigen Nahrungsgast ist eine signifikante Erhöhung des Tötungsrisikos mit populationsrelevanter Wirkung und eine Betroffenheit auszuschließen, zumal durch die große Anlagenhöhe beim niedrigen Suchflug keine Schlag-Gefährdung besteht.</p>								

## Arbeitsschritt II.2: Einbeziehen von Vermeidungsmaßnahmen und des Risikomanagements

nicht erforderlich

## Arbeitsschritt II.3: Prognose der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände

(unter Voraussetzung der unter II.2 beschriebenen Maßnahmen)

Artenschutzrechtliche Konflikte nach § 44 I BNatSchG sind bei Realisierung des Vorhabens auszuschließen.

1. Werden evtl. Tiere verletzt oder getötet?  
(außer bei unabwendbaren Verletzungen oder Tötungen, bei einem nicht signifikant erhöhten Tötungsrisiko oder infolge von Nr. 3)  ja  nein
2. Werden eventuell Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten so gestört, dass sich der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtern könnte?  ja  nein
3. Werden evtl. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt?  ja  nein
4. Werden wild lebende Pflanzen oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur entnommen, sie oder ihre Standorte beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt?  ja  nein

**Arbeitsschritt III: Beurteilung der Ausnahmevoraussetzungen**

(wenn mindestens eine der unter II.3 genannten Fragen mit „ja“ beantwortet wurde)

1. Ist das Vorhaben aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses gerechtfertigt?  ja  nein

2. Können zumutbare Alternativen ausgeschlossen werden?  ja  nein

3. Wird der Erhaltungszustand der Populationen sich bei europäischen Vogelarten nicht verschlechtern bzw. bei FFH-Anhang-IV-Arten günstig bleiben?  ja  nein

## Anlage „Art-für-Art-Protokolle“

### Angaben zur Artenschutzprüfung für einzelne Arten

(Für alle Arten, die im Sinne einer vertiefenden Art-für-Art-Betrachtung geprüft werden, einzeln bearbeiten!)

Durch Plan/Vorhaben betroffene Art:

**Kormoran (*Phalacrocorax carbo*)**

### Schutz- und Gefährdungsstatus der Art

FFH-Anhang IV-Art

europäische Vogelart

#### Rote Liste Status

Deutschland

-

Nordrhein-Westfalen

-

#### Messtischblatt

5204

### Erhaltungszustand in Nordrhein-Westfalen

atlantische Region

kontinentale Region



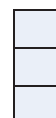
günstig

ungünstig / unzureichend

ungünstig / schlecht

### Erhaltungszustand der lokalen Population

(Angabe nur erforderlich bei evtl. erheblicher Störung (II.3 Nr. 2) oder voraussichtlichem Ausnahmeverfahren (III))



günstig

ungünstig / unzureichend

ungünstig / schlecht

### Arbeitsschritt II.1: Ermittlung und Darstellung der Betroffenheit der Art

(ohne die unter II.2 beschriebenen Maßnahmen)

In Nordrhein-Westfalen tritt der Kormoran als Brutvogel sowie als Durchzügler und Wintergast auf. Er kommt an großen Flüssen und größeren stehenden Gewässern (z.B. Baggerseen, größere Teichkomplexe) vor. Als Brutvogel kommt der Kormoran in Nordrhein-Westfalen vor allem im Tiefland im Einzugsbereich von Rhein, Ruhr und Lippe vor. Durch Jagdverschonung und günstige Umweltbedingungen brütet er seit 1986 wieder in Nordrhein-Westfalen. Seitdem ist die Brutpaarzahl kontinuierlich angestiegen. Im Jahr 2006 wurden etwa 1000 Brutpaare ermittelt. Diese verteilten sich auf 11 Kolonien mit mehr als 5 Paaren. Bei den deutlich höheren Überwinterungsbeständen handelt es sich überwiegend um zugewanderte Wintergäste aus den Niederlanden und dem Ostseeraum. Der Mittwinterbestand lag in den Jahren 2000-2004 bei 6.000-8.000 Individuen (LANUV 2013). Die nächste bekannte Brutkolonie liegt an der Urfttalsperre.

Im Untersuchungsraum wurden insbesondere in den Untersuchungstagen bis in den April hinein regelmäßig Kormorane im Bereich der Talsperre (bis zu 9 Individuen gleichzeitig) festgestellt. Die Tiere hielten sich jedoch bis auf 2 Ausnahmen unmittelbar im Bereich der Talsperre, deutlich südlich der geplanten Anlagen auf.

In der Schlagopferkartei sind für ganz Deutschland bisher drei Tiere aufgeführt (DÜRR 2013), die Art unterliegt scheinbar einem sehr geringen Kollisionsrisiko durch Windkraftanlagen.

Nach LAG VSW liegen keine Abstandsempfehlungen vor. Für den unregelmäßigen Nahrungsgast bzw. regelmäßigen Wintergast ist eine signifikante Erhöhung des Tötungsrisikos mit populationsrelevanter Wirkung und eine Betroffenheit auszuschließen.

## Arbeitsschritt II.2: Einbeziehen von Vermeidungsmaßnahmen und des Risikomanagements

nicht erforderlich

## Arbeitsschritt II.3: Prognose der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände

(unter Voraussetzung der unter II.2 beschriebenen Maßnahmen)

Artenschutzrechtliche Konflikte nach § 44 I BNatSchG sind bei Realisierung des Vorhabens auszuschließen.

1. Werden evtl. Tiere verletzt oder getötet?  
(außer bei unabwendbaren Verletzungen oder Tötungen, bei einem nicht signifikant erhöhten Tötungsrisiko oder infolge von Nr. 3)  ja  nein
2. Werden eventuell Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten so gestört, dass sich der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtern könnte?  ja  nein
3. Werden evtl. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt?  ja  nein
4. Werden wild lebende Pflanzen oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur entnommen, sie oder ihre Standorte beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt?  ja  nein

**Arbeitsschritt III: Beurteilung der Ausnahmevoraussetzungen**

(wenn mindestens eine der unter II.3 genannten Fragen mit „ja“ beantwortet wurde)

1. Ist das Vorhaben aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses gerechtfertigt?  ja  nein

2. Können zumutbare Alternativen ausgeschlossen werden?  ja  nein

3. Wird der Erhaltungszustand der Populationen sich bei europäischen Vogelarten nicht verschlechtern bzw. bei FFH-Anhang-IV-Arten günstig bleiben?  ja  nein

# Anlage „Art-für-Art-Protokolle“

## Angaben zur Artenschutzprüfung für einzelne Arten

(Für alle Arten, die im Sinne einer vertiefenden Art-für-Art-Betrachtung geprüft werden, einzeln bearbeiten!)

Durch Plan/Vorhaben betroffene Art:

**Kranich (*Grus grus*)**

## Schutz- und Gefährdungsstatus der Art

FFH-Anhang IV-Art

europäische Vogelart

### Rote Liste Status

Deutschland

-

Nordrhein-Westfalen

-

### Messtischblatt

5204

### Erhaltungszustand in Nordrhein-Westfalen

atlantische Region

kontinentale Region



günstig

ungünstig / unzureichend

ungünstig / schlecht

### Erhaltungszustand der lokalen Population

(Angabe nur erforderlich bei evtl. erheblicher Störung (II.3 Nr. 2) oder voraussichtlichem Ausnahmeverfahren (III))



günstig

ungünstig / unzureichend

ungünstig / schlecht

## Arbeitsschritt II.1: Ermittlung und Darstellung der Betroffenheit der Art

(ohne die unter II.2 beschriebenen Maßnahmen)

Auf dem Herbstdurchzug erscheinen Tiere aus Schweden, Polen und Ostdeutschland zwischen Anfang Oktober und Mitte Dezember, mit einem Maximum im November. Auf dem Frühjahrsdurchzug zu den Brutgebieten treten die Tiere von Ende Februar bis Anfang April, mit einem Maximum von Anfang bis Mitte März auf. Der Großteil der ziehenden Kraniche überfliegt Nordrhein-Westfalen, nur ein geringer Teil rastet hier. Als Rastgebiete werden weiträumige, offene Moor- und Heidelandschaften sowie großräumige Bördelandschaften bevorzugt. Geeignete Nahrungsflächen sind abgeerntete Hackfruchtäcker, Mais- und Wintergetreidefelder sowie feuchtes Dauergrünland (LANUV 2013).

Im Untersuchungsraum wurden Anfang März insgesamt 530 nach Nordosten ziehende Kraniche in zwei Trupps über dem östlichen Kalverberg festgestellt. Kraniche ziehen zu beiden Zugzeiten regelmäßig in großer Anzahl durch die Region. Die Bestände haben in den letzten Jahrzehnten deutlich zugenommen.

In der Schlagopferkartei sind für Deutschland (DÜRR 2013) insgesamt 3 Tiere aufgeführt. ILLNER benennt die Kollisionsgefährdung mit Stufe 3 (mittleres Risiko), laut EU-COMMISSION (2010) besteht lediglich ein potenzielles Risiko (1).

Für den regelmäßigen Durchzügler ist eine signifikante Erhöhung des Tötungsrisikos mit populationsrelevanter Wirkung und eine Betroffenheit aufgrund der nur in kleinen Zeitfenstern durchziehenden Art auszuschließen. Relevante Auswirkungen könnten sich allenfalls kumulativ auf großer Ebene ergeben.



## Arbeitsschritt II.2: Einbeziehen von Vermeidungsmaßnahmen und des Risikomanagements

nicht erforderlich

## Arbeitsschritt II.3: Prognose der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände

(unter Voraussetzung der unter II.2 beschriebenen Maßnahmen)

Artenschutzrechtliche Konflikte nach § 44 I BNatSchG sind bei Realisierung des Vorhabens auszuschließen.

1. Werden evtl. Tiere verletzt oder getötet?  
(außer bei unabwendbaren Verletzungen oder Tötungen, bei einem nicht signifikant erhöhten Tötungsrisiko oder infolge von Nr. 3)  ja  nein
2. Werden eventuell Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten so gestört, dass sich der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtern könnte?  ja  nein
3. Werden evtl. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt?  ja  nein
4. Werden wild lebende Pflanzen oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur entnommen, sie oder ihre Standorte beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt?  ja  nein

**Arbeitsschritt III: Beurteilung der Ausnahmevoraussetzungen**

(wenn mindestens eine der unter II.3 genannten Fragen mit „ja“ beantwortet wurde)

1. Ist das Vorhaben aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses gerechtfertigt?  ja  nein

2. Können zumutbare Alternativen ausgeschlossen werden?  ja  nein

3. Wird der Erhaltungszustand der Populationen sich bei europäischen Vogelarten nicht verschlechtern bzw. bei FFH-Anhang-IV-Arten günstig bleiben?  ja  nein

# Anlage „Art-für-Art-Protokolle“

Angaben zur Artenschutzprüfung für einzelne Arten								
(Für alle Arten, die im Sinne einer vertiefenden Art-für-Art-Betrachtung geprüft werden, einzeln bearbeiten!)								
Durch Plan/Vorhaben betroffene Art:		<b>Kuckuck (<i>Cuculus canorus</i>)</b>						
Schutz- und Gefährdungsstatus der Art								
<input type="checkbox"/> FFH-Anhang IV-Art <input checked="" type="checkbox"/> europäische Vogelart	<b>Rote Liste Status</b> Deutschland <input type="text" value="V"/> Nordrhein-Westfalen <input type="text" value="3"/>	<b>Messtischblatt</b> <input type="text" value="5204"/>						
<b>Erhaltungszustand in Nordrhein-Westfalen</b> <input type="checkbox"/> atlantische Region <input checked="" type="checkbox"/> kontinentale Region <table border="1"> <tr> <td><input checked="" type="checkbox"/> grün</td> <td>günstig</td> </tr> <tr> <td><input type="checkbox"/> gelb</td> <td>ungünstig / unzureichend</td> </tr> <tr> <td><input type="checkbox"/> rot</td> <td>ungünstig / schlecht</td> </tr> </table>	<input checked="" type="checkbox"/> grün	günstig	<input type="checkbox"/> gelb	ungünstig / unzureichend	<input type="checkbox"/> rot	ungünstig / schlecht	<b>Erhaltungszustand der lokalen Population</b> (Angabe nur erforderlich bei evtl. erheblicher Störung (II.3 Nr. 2) oder voraussichtlichem Ausnahmeverfahren (III)) <input type="checkbox"/> <b>A</b> günstig <input type="checkbox"/> <b>B</b> ungünstig / unzureichend <input type="checkbox"/> <b>C</b> ungünstig / schlecht	
<input checked="" type="checkbox"/> grün	günstig							
<input type="checkbox"/> gelb	ungünstig / unzureichend							
<input type="checkbox"/> rot	ungünstig / schlecht							
Arbeitsschritt II.1: Ermittlung und Darstellung der Betroffenheit der Art								
(ohne die unter II.2 beschriebenen Maßnahmen)								
<p>Der Kuckuck kommt in erster Linie in Parklandschaften, Heide- und Mooregebieten, lichten Wäldern sowie an Siedlungsrändern vor (LANUV 2013). Im Untersuchungsraum wurde der Kuckuck zweimal im Umfeld der südlichen Planstandorte verhört.</p> <p>Aufgrund der relativ engen Bindung an Gehölzstrukturen und der niedrigen Flughöhe sowie des nach ILLNER (2012) und der EU-COMMISSION (2010) kleinen/nicht signifikanten artspezifischen Kollisionsrisikos (0,5) ist eine Betroffenheit auszuschließen.</p>								

## Arbeitsschritt II.2: Einbeziehen von Vermeidungsmaßnahmen und des Risikomanagements

nicht erforderlich

## Arbeitsschritt II.3: Prognose der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände

(unter Voraussetzung der unter II.2 beschriebenen Maßnahmen)

Artenschutzrechtliche Konflikte nach § 44 I BNatSchG sind bei Realisierung des Vorhabens auszuschließen.

1. Werden evtl. Tiere verletzt oder getötet?  
(außer bei unabwendbaren Verletzungen oder Tötungen, bei einem nicht signifikant erhöhten Tötungsrisiko oder infolge von Nr. 3)  ja  nein
2. Werden eventuell Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten so gestört, dass sich der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtern könnte?  ja  nein
3. Werden evtl. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt?  ja  nein
4. Werden wild lebende Pflanzen oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur entnommen, sie oder ihre Standorte beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt?  ja  nein

**Arbeitsschritt III: Beurteilung der Ausnahmevoraussetzungen**

(wenn mindestens eine der unter II.3 genannten Fragen mit „ja“ beantwortet wurde)

1. Ist das Vorhaben aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses gerechtfertigt?  ja  nein

2. Können zumutbare Alternativen ausgeschlossen werden?  ja  nein

3. Wird der Erhaltungszustand der Populationen sich bei europäischen Vogelarten nicht verschlechtern bzw. bei FFH-Anhang-IV-Arten günstig bleiben?  ja  nein

# Anlage „Art-für-Art-Protokolle“

## Angaben zur Artenschutzprüfung für einzelne Arten

(Für alle Arten, die im Sinne einer vertiefenden Art-für-Art-Betrachtung geprüft werden, einzeln bearbeiten!)

Durch Plan/Vorhaben betroffene Art:

Mäusebussard (*Buteo buteo*)

## Schutz- und Gefährdungsstatus der Art

FFH-Anhang IV-Art

europäische Vogelart

### Rote Liste Status

Deutschland

-

Nordrhein-Westfalen

-

### Messtischblatt

5204

### Erhaltungszustand in Nordrhein-Westfalen

atlantische Region

kontinentale Region



günstig

ungünstig / unzureichend

ungünstig / schlecht

### Erhaltungszustand der lokalen Population

(Angabe nur erforderlich bei evtl. erheblicher Störung (II.3 Nr. 2) oder voraussichtlichem Ausnahmeverfahren (III))



günstig

ungünstig / unzureichend

ungünstig / schlecht

## Arbeitsschritt II.1: Ermittlung und Darstellung der Betroffenheit der Art

(ohne die unter II.2 beschriebenen Maßnahmen)

In NRW ist der Mäusebussard ein häufiger Stand- und Strichvogel, der in allen Naturräumen flächendeckend verbreitet ist. Als häufigste Greifvogelart besiedelt er nahezu alle Lebensräume der Kulturlandschaft, sofern geeignete Baumbestände als Brutplatz vorhanden sind. Als Jagdgebiet nutzt er Offenlandbereiche in der weiteren Umgebung des Horstes, je nach Habitatausstattung liegt die Siedlungsdichte zwischen 10 und 80 Brutpaaren pro 100 km<sup>2</sup> (MEBS 2012), der Gesamtbestand NRWs wird auf 10.000-15.000 Brutpaare geschätzt (2001; 2006/ÖFS)(LANUV 2013).

Im Untersuchungsraum wurden unregelmäßig überfliegende Mäusebussarde beobachtet. Bruten konnten innerhalb des 1.000 m-Radius nicht festgestellt werden. Es werden somit keine Fortpflanzungs- oder Ruhestätten zerstört. Aktiv jagend konnten die Tiere im Untersuchungsraum selber nicht beobachtet werden. Gut geeignete Jagdgebiete scheinen beispielsweise im Bereich der Laufenburg, außerhalb des Untersuchungsraumes zu liegen. Hier wurden auf große Entfernung regelmäßig bis zu drei Mäusebussarde gesehen.

Aufgrund seiner Häufigkeit und flächendeckenden Verbreitung (und Größe) führt die Art die Schlagopferkartei nach DÜRR an, für NRW sind 6 Funde verzeichnet. Nach ILLNER (2012) und EU-COMMISSION (2010) liegt das artspezifische Kollisionsrisiko bei 2 (Nachweis oder Hinweis auf ein Risiko).

Eine signifikante Erhöhung des Tötungsrisikos mit populationsrelevanter Wirkung ist unter Betrachtung der Jagdgebietsgröße ab 1,5 km<sup>2</sup> und mehr sowie der Bestandsgröße für die Art auszuschließen, auch liegen für den Mäusebussard keine Abstandsregelungen der LAG-VSW vor.

Eine Betroffenheit der Art ist somit auszuschließen.

## Arbeitsschritt II.2: Einbeziehen von Vermeidungsmaßnahmen und des Risikomanagements

nicht erforderlich

## Arbeitsschritt II.3: Prognose der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände

(unter Voraussetzung der unter II.2 beschriebenen Maßnahmen)

Artenschutzrechtliche Konflikte nach § 44 I BNatSchG sind bei Realisierung des Vorhabens auszuschließen.

1. Werden evtl. Tiere verletzt oder getötet?  
(außer bei unabwendbaren Verletzungen oder Tötungen, bei einem nicht signifikant erhöhten Tötungsrisiko oder infolge von Nr. 3)  ja  nein
2. Werden eventuell Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten so gestört, dass sich der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtern könnte?  ja  nein
3. Werden evtl. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt?  ja  nein
4. Werden wild lebende Pflanzen oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur entnommen, sie oder ihre Standorte beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt?  ja  nein

**Arbeitsschritt III: Beurteilung der Ausnahmeveraussetzungen**

(wenn mindestens eine der unter II.3 genannten Fragen mit „ja“ beantwortet wurde)

1. Ist das Vorhaben aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses gerechtfertigt?  ja  nein

2. Können zumutbare Alternativen ausgeschlossen werden?  ja  nein

3. Wird der Erhaltungszustand der Populationen sich bei europäischen Vogelarten nicht verschlechtern bzw. bei FFH-Anhang-IV-Arten günstig bleiben?  ja  nein



## Anlage „Art-für-Art-Protokolle“

Angaben zur Artenschutzprüfung für einzelne Arten								
(Für alle Arten, die im Sinne einer vertiefenden Art-für-Art-Betrachtung geprüft werden, einzeln bearbeiten!)								
Durch Plan/Vorhaben betroffene Art:		Mehlschwalbe ( <i>Delichon urbicum</i> )						
Schutz- und Gefährdungsstatus der Art								
<input type="checkbox"/> FFH-Anhang IV-Art <input checked="" type="checkbox"/> europäische Vogelart	<b>Rote Liste Status</b> Deutschland <input type="checkbox"/> V Nordrhein-Westfalen <input type="checkbox"/> 3S	<b>Messtischblatt</b> <div style="border: 1px solid black; padding: 5px; text-align: center;">5204</div>						
<b>Erhaltungszustand in Nordrhein-Westfalen</b> <input type="checkbox"/> atlantische Region <input checked="" type="checkbox"/> kontinentale Region <table style="margin-left: 20px;"> <tr> <td style="background-color: green; color: white; padding: 2px;">X grün</td> <td style="padding-left: 10px;">günstig</td> </tr> <tr> <td style="background-color: yellow; padding: 2px;">gelb</td> <td style="padding-left: 10px;">ungünstig / unzureichend</td> </tr> <tr> <td style="background-color: red; padding: 2px;">rot</td> <td style="padding-left: 10px;">ungünstig / schlecht</td> </tr> </table>	X grün	günstig	gelb	ungünstig / unzureichend	rot	ungünstig / schlecht	<b>Erhaltungszustand der lokalen Population</b> <small>(Angabe nur erforderlich bei evtl. erheblicher Störung (II.3 Nr. 2) oder voraussichtlichem Ausnahmeverfahren (III))</small> <input type="checkbox"/> A    günstig <input type="checkbox"/> B    ungünstig / unzureichend <input type="checkbox"/> C    ungünstig / schlecht	
X grün	günstig							
gelb	ungünstig / unzureichend							
rot	ungünstig / schlecht							
Arbeitsschritt II.1: Ermittlung und Darstellung der Betroffenheit der Art								
(ohne die unter II.2 beschriebenen Maßnahmen)								
<p>Als Kulturfolger ist die Mehlschwalbe an menschliche Siedlungsbereiche gebunden. Die Lehmester werden in Kolonien (wenige bis 200 Nester) an den Außenwänden der Gebäude an der Dachunterkante, Fensternischen oder unter Mauervorsprüngen angebracht und oft über viele Jahre besiedelt, wobei Altnester bevorzugt angenommen werden. Als Nahrungsflächen werden insbesondere offene Agrarlandschaften und Gewässer in der Nähe der Brutplätze besucht. Für den Nestbau notwendig sind zugängliche Lehmputzen und Schlammstellen. In NRW hat die Mehlschwalbe in allen Naturräumen ein flächendeckendes Vorkommen, der Gesamtbestand liegt bei ca. 98.000 Brutpaare (2006/ÖFS, LANUV 2013).</p> <p>Im Untersuchungsraum wurden nur einmal Tiere im südlichen Bereich des Untersuchungsgebietes beobachtet. Bruten kommen im 500 m-Radius nicht vor.</p> <p>Nach ILLNER (2012) liegt das artspezifische Kollisionsrisiko bei 0,5 (kleines/nicht signifikantes Risiko), in der Schlagopferkartei liegen bis April 2013 für NRW keine Totfunde vor.</p> <p>Eine signifikante Erhöhung des Tötungsrisikos mit populationsrelevanter Wirkung ist unter Betrachtung des +/- fehlenden Schlagrisikos sowie der Bestandsgröße und des günstigen EHZ für die Art auszuschließen, auch liegen keine Abstandsregelungen der LAG-VSW für die Kolonien vor.</p> <p>Eine Betroffenheit der Art ist somit auszuschließen.</p>								

## Arbeitsschritt II.2: Einbeziehen von Vermeidungsmaßnahmen und des Risikomanagements

nicht erforderlich

## Arbeitsschritt II.3: Prognose der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände

(unter Voraussetzung der unter II.2 beschriebenen Maßnahmen)

Artenschutzrechtliche Konflikte nach § 44 I BNatSchG sind bei Realisierung des Vorhabens auszuschließen.

1. Werden evtl. Tiere verletzt oder getötet?  
(außer bei unabwendbaren Verletzungen oder Tötungen, bei einem nicht signifikant erhöhten Tötungsrisiko oder infolge von Nr. 3)  ja  nein
2. Werden eventuell Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten so gestört, dass sich der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtern könnte?  ja  nein
3. Werden evtl. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt?  ja  nein
4. Werden wild lebende Pflanzen oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur entnommen, sie oder ihre Standorte beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt?  ja  nein

**Arbeitsschritt III: Beurteilung der Ausnahmevoraussetzungen**

(wenn mindestens eine der unter II.3 genannten Fragen mit „ja“ beantwortet wurde)

1. Ist das Vorhaben aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses gerechtfertigt?  ja  nein

2. Können zumutbare Alternativen ausgeschlossen werden?  ja  nein

3. Wird der Erhaltungszustand der Populationen sich bei europäischen Vogelarten nicht verschlechtern bzw. bei FFH-Anhang-IV-Arten günstig bleiben?  ja  nein

## Anlage „Art-für-Art-Protokolle“

### Angaben zur Artenschutzprüfung für einzelne Arten

(Für alle Arten, die im Sinne einer vertiefenden Art-für-Art-Betrachtung geprüft werden, einzeln bearbeiten!)

Durch Plan/Vorhaben betroffene Art:

**Mittelspecht (*Dryocopus medius*)**

### Schutz- und Gefährdungsstatus der Art

FFH-Anhang IV-Art

europäische Vogelart

#### Rote Liste Status

Deutschland

-

Nordrhein-Westfalen

-

#### Messtischblatt

**5204**

### Erhaltungszustand in Nordrhein-Westfalen

atlantische Region

kontinentale Region

<input checked="" type="checkbox"/>	grün
<input type="checkbox"/>	gelb
<input type="checkbox"/>	rot

günstig

ungünstig / unzureichend

ungünstig / schlecht

### Erhaltungszustand der lokalen Population

(Angabe nur erforderlich bei evtl. erheblicher Störung (II.3 Nr. 2) oder voraussichtlichem Ausnahmeverfahren (III))

<input type="checkbox"/>	A
<input type="checkbox"/>	B
<input type="checkbox"/>	C

günstig

ungünstig / unzureichend

ungünstig / schlecht

### Arbeitsschritt II.1: Ermittlung und Darstellung der Betroffenheit der Art

(ohne die unter II.2 beschriebenen Maßnahmen)

Der Mittelspecht gilt als eine Charakterart eichenreicher Laubwälder (v.a. Eichen-Hainbuchenwälder, Buchen-Eichenwälder). Er besiedelt aber auch andere Laubmischwälder wie Erlenwälder und Hartholzauen (LANUV 2013). Für den Untersuchungsraum besteht Brutverdacht für jeweils 1 Paar östlich Planstandort 7 (Entfernung ca. 100 m), südwestlich Planstandort 7 (Entfernung ca. 300 m), südöstlich Planstandort 6 (Entfernung ca. 250 m) und südwestlich Planstandort 1 (Entfernung ca. 250 m).

Aufgrund der engen Bindung an Gehölzbestände, der vorhandenen Entfernung zu den Standorten und fehlender Schlagopfer in der Kartei nach DÜRR (2012) aufgrund geringer Flughöhe, ist eine Betroffenheit der Art auszuschließen.

## Arbeitsschritt II.2: Einbeziehen von Vermeidungsmaßnahmen und des Risikomanagements

nicht erforderlich

## Arbeitsschritt II.3: Prognose der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände

(unter Voraussetzung der unter II.2 beschriebenen Maßnahmen)

Artenschutzrechtliche Konflikte nach § 44 I BNatSchG sind bei Realisierung des Vorhabens auszuschließen.

1. Werden evtl. Tiere verletzt oder getötet?  
(außer bei unabwendbaren Verletzungen oder Tötungen, bei einem nicht signifikant erhöhten Tötungsrisiko oder infolge von Nr. 3)  ja  nein
2. Werden eventuell Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten so gestört, dass sich der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtern könnte?  ja  nein
3. Werden evtl. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt?  ja  nein
4. Werden wild lebende Pflanzen oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur entnommen, sie oder ihre Standorte beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt?  ja  nein

**Arbeitsschritt III: Beurteilung der Ausnahmevoraussetzungen**

(wenn mindestens eine der unter II.3 genannten Fragen mit „ja“ beantwortet wurde)

1. Ist das Vorhaben aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses gerechtfertigt?  ja  nein

2. Können zumutbare Alternativen ausgeschlossen werden?  ja  nein

3. Wird der Erhaltungszustand der Populationen sich bei europäischen Vogelarten nicht verschlechtern bzw. bei FFH-Anhang-IV-Arten günstig bleiben?  ja  nein

## Anlage „Art-für-Art-Protokolle“

### Angaben zur Artenschutzprüfung für einzelne Arten

(Für alle Arten, die im Sinne einer vertiefenden Art-für-Art-Betrachtung geprüft werden, einzeln bearbeiten!)

Durch Plan/Vorhaben betroffene Art:

**Neuntöter (*Lanius collurio*)**

### Schutz- und Gefährdungsstatus der Art

FFH-Anhang IV-Art

europäische Vogelart

#### Rote Liste Status

Deutschland

-

Nordrhein-Westfalen

VS

#### Messtischblatt

5204

### Erhaltungszustand in Nordrhein-Westfalen

atlantische Region

kontinentale Region



günstig

ungünstig / unzureichend

ungünstig / schlecht

### Erhaltungszustand der lokalen Population

(Angabe nur erforderlich bei evtl. erheblicher Störung (II.3 Nr. 2) oder voraussichtlichem Ausnahmeverfahren (III))



günstig

ungünstig / unzureichend

ungünstig / schlecht

### Arbeitsschritt II.1: Ermittlung und Darstellung der Betroffenheit der Art

(ohne die unter II.2 beschriebenen Maßnahmen)

Neuntöter bevorzugen halboffene, extensiv genutzte Kulturlandschaften (Wiesen, Weiden, trockene Magerrasen) mit lockeren Gebüsch, Einzelbäumen und insektenreichen Ruderal- und Saumstrukturen. Die Brutreviere sind 1-6 ha groß. Das Nest wird gerne in Dornsträuchern angelegt. In NRW ist der Neuntöter in den Mittelgebirgslagen weit verbreitet, im Tiefland hingegen gibt es nur wenige lokale Vorkommen. Der Gesamtbestand wird auf etwa 7.000 Brutpaare geschätzt (2006/ÖFS; LANUV 2013).

Im Untersuchungsraum wurde ein Neuntöterrevier in einer Lärchenaufforstung ca. 150 m östlich Planstandort 1 festgestellt. Der Standort selber wird nicht überplant, wird aber ohnehin in wenigen Jahren durch fortschreitende Sukzession nicht mehr als Lebensraum geeignet sein.

Nach ILLNER (2012) besteht für die Art ein kleines/nicht signifikantes artspezifisches Kollisionsrisiko (0,5). Aufgrund dessen ist eine Betroffenheit auszuschließen.

## Arbeitsschritt II.2: Einbeziehen von Vermeidungsmaßnahmen und des Risikomanagements

nicht erforderlich

## Arbeitsschritt II.3: Prognose der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände

(unter Voraussetzung der unter II.2 beschriebenen Maßnahmen)

Artenschutzrechtliche Konflikte nach § 44 I BNatSchG sind bei Realisierung des Vorhabens auszuschließen.

1. Werden evtl. Tiere verletzt oder getötet?  
(außer bei unabwendbaren Verletzungen oder Tötungen, bei einem nicht signifikant erhöhten Tötungsrisiko oder infolge von Nr. 3)  ja  nein
2. Werden eventuell Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten so gestört, dass sich der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtern könnte?  ja  nein
3. Werden evtl. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt?  ja  nein
4. Werden wild lebende Pflanzen oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur entnommen, sie oder ihre Standorte beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt?  ja  nein



**Arbeitsschritt III: Beurteilung der Ausnahmevoraussetzungen**

(wenn mindestens eine der unter II.3 genannten Fragen mit „ja“ beantwortet wurde)

1. Ist das Vorhaben aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses gerechtfertigt?  ja  nein

2. Können zumutbare Alternativen ausgeschlossen werden?  ja  nein

3. Wird der Erhaltungszustand der Populationen sich bei europäischen Vogelarten nicht verschlechtern bzw. bei FFH-Anhang-IV-Arten günstig bleiben?  ja  nein

## Anlage „Art-für-Art-Protokolle“

### Angaben zur Artenschutzprüfung für einzelne Arten

(Für alle Arten, die im Sinne einer vertiefenden Art-für-Art-Betrachtung geprüft werden, einzeln bearbeiten!)

Durch Plan/Vorhaben betroffene Art:

**Rauchschwalbe (*Hirundo rustica*)**

### Schutz- und Gefährdungsstatus der Art

FFH-Anhang IV-Art

europäische Vogelart

#### Rote Liste Status

Deutschland

**V**

Nordrhein-Westfalen

**3S**

#### Messtischblatt

**5204**

### Erhaltungszustand in Nordrhein-Westfalen

atlantische Region

kontinentale Region

<input checked="" type="checkbox"/>	grün	günstig
<input type="checkbox"/>	gelb	ungünstig / unzureichend
<input type="checkbox"/>	rot	ungünstig / schlecht

### Erhaltungszustand der lokalen Population

(Angabe nur erforderlich bei evtl. erheblicher Störung (II.3 Nr. 2) oder voraussichtlichem Ausnahmeverfahren (III))

<input type="checkbox"/>	<b>A</b>	günstig
<input type="checkbox"/>	<b>B</b>	ungünstig / unzureichend
<input type="checkbox"/>	<b>C</b>	ungünstig / schlecht

### Arbeitsschritt II.1: Ermittlung und Darstellung der Betroffenheit der Art

(ohne die unter II.2 beschriebenen Maßnahmen)

Die Rauchschwalbe gilt als Charakterart für eine extensiv genutzte, bäuerliche Kulturlandschaft. Die Nester aus Lehm und Pflanzenteilen werden in Gebäuden mit Einflugmöglichkeiten (z.B. Viehställe, Hofgebäude) gebaut, Altnester gerne wieder angenommen. Für den Nestbau notwendig sind zugängliche Lehmpfützen und Schlammstellen.

In NRW hat die Rauchschwalbe in allen Naturräumen ein flächendeckendes Vorkommen, der Gesamtbestand liegt bei ca. 150.000 Brutpaaren (2006/ÖFS, LANUV 2013).

Im Untersuchungsraum wurden nur einmal Tiere im Bereich der südlichen Planstandorte beobachtet, Bruten gibt es innerhalb des 500 m-Radius nicht.

Nach ILLNER (2012) liegt das artspezifischen Kollisionsrisiko wie bei der Rauchschwalbe bei 0,5 (kleines/nicht signifikantes Risiko), in der Schlagopferkartei liegen bis April 2013 für NRW keine Funde vor. Eine signifikante Erhöhung des Tötungsrisikos mit populationsrelevanter Wirkung ist unter Betrachtung des +/- fehlenden Schlagrisikos sowie der Bestandsgröße und des günstigen EHZ für die Art auszuschließen, auch liegen keine Abstandsregelungen der LAG-VSW für die Kolonien vor.

Eine Betroffenheit der Art ist somit auszuschließen.

## Arbeitsschritt II.2: Einbeziehen von Vermeidungsmaßnahmen und des Risikomanagements

nicht erforderlich

## Arbeitsschritt II.3: Prognose der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände

(unter Voraussetzung der unter II.2 beschriebenen Maßnahmen)

Artenschutzrechtliche Konflikte nach § 44 I BNatSchG sind bei Realisierung des Vorhabens auszuschließen.

1. Werden evtl. Tiere verletzt oder getötet?  
(außer bei unabwendbaren Verletzungen oder Tötungen, bei einem nicht signifikant erhöhten Tötungsrisiko oder infolge von Nr. 3)  ja  nein
2. Werden eventuell Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten so gestört, dass sich der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtern könnte?  ja  nein
3. Werden evtl. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt?  ja  nein
4. Werden wild lebende Pflanzen oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur entnommen, sie oder ihre Standorte beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt?  ja  nein

**Arbeitsschritt III: Beurteilung der Ausnahmevoraussetzungen**

(wenn mindestens eine der unter II.3 genannten Fragen mit „ja“ beantwortet wurde)

1. Ist das Vorhaben aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses gerechtfertigt?  ja  nein

2. Können zumutbare Alternativen ausgeschlossen werden?  ja  nein

3. Wird der Erhaltungszustand der Populationen sich bei europäischen Vogelarten nicht verschlechtern bzw. bei FFH-Anhang-IV-Arten günstig bleiben?  ja  nein

# Anlage „Art-für-Art-Protokolle“

<b>Angaben zur Artenschutzprüfung für einzelne Arten</b> <small>(Für alle Arten, die im Sinne einer vertiefenden Art-für-Art-Betrachtung geprüft werden, einzeln bearbeiten!)</small>											
<b>Durch Plan/Vorhaben betroffene Art:</b> <span style="border: 1px solid black; padding: 2px 10px;"><b>Rotmilan (<i>Milvus milvus</i>)</b></span>											
<b>Schutz- und Gefährdungsstatus der Art</b>											
<input type="checkbox"/> FFH-Anhang IV-Art  <input checked="" type="checkbox"/> europäische Vogelart	<b>Rote Liste Status</b> Deutschland <span style="border: 1px solid black; padding: 2px 5px;"><b>V</b></span>  Nordrhein-Westfalen <span style="border: 1px solid black; padding: 2px 5px;"><b>3</b></span>	<b>Messtischblatt</b>  <div style="border: 1px solid black; text-align: center; padding: 5px; width: fit-content; margin: auto;"><b>5204</b></div>									
<b>Erhaltungszustand in Nordrhein-Westfalen</b>  <input type="checkbox"/> atlantische Region <input checked="" type="checkbox"/> kontinentale Region  <table style="margin-left: 20px;"> <tr><td style="background-color: #90EE90; width: 20px; height: 10px;"></td><td style="padding: 2px;">grün</td><td style="padding: 2px;">günstig</td></tr> <tr><td style="background-color: #FFFF00; width: 20px; height: 10px;"></td><td style="padding: 2px;"><input checked="" type="checkbox"/> gelb</td><td style="padding: 2px;">ungünstig / unzureichend</td></tr> <tr><td style="background-color: #FF0000; width: 20px; height: 10px;"></td><td style="padding: 2px;">rot</td><td style="padding: 2px;">ungünstig / schlecht</td></tr> </table>		grün	günstig		<input checked="" type="checkbox"/> gelb	ungünstig / unzureichend		rot	ungünstig / schlecht	<b>Erhaltungszustand der lokalen Population</b> <small>(Angabe nur erforderlich bei evtl. erheblicher Störung (II.3 Nr. 2) oder voraussichtlichem Ausnahmeverfahren (III))</small>  <input type="checkbox"/> <b>A</b> günstig <input type="checkbox"/> <b>B</b> ungünstig / unzureichend <input type="checkbox"/> <b>C</b> ungünstig / schlecht	
	grün	günstig									
	<input checked="" type="checkbox"/> gelb	ungünstig / unzureichend									
	rot	ungünstig / schlecht									
<b>Arbeitsschritt II.1: Ermittlung und Darstellung der Betroffenheit der Art</b> <small>(ohne die unter II.2 beschriebenen Maßnahmen)</small>											
<p>Der Rotmilan präferiert gut strukturierte Offenlandschaften mit Feldgehölzen und Wäldern. Für die Nahrungssuche bevorzugt er Wiesen und Äckern, die Jagdreviere können ähnlich der Rohrweihe bis zu 15 km<sup>2</sup> erreichen. Der Horststandort liegt meist in lockeren Altwäldern, auch in kleineren Beständen. In NRW ist er seltener bis mittel häufiger Brutvogel mit Vorkommen insbesondere im Weserbergland, Sauerland und der Eifel. Seit Ende der 1970er Jahre geht der Bestand zurück. Etwa 2 Drittel des Weltbestandes vom Rotmilan kommen in Deutschland vor, somit trägt NRW eine besondere Verantwortung für den Schutz der Art. Der Gesamtbestand wird auf 420-510 Brutpaare geschätzt (2000-2001) (LANUV 2013).</p> <p>Im gesamten Untersuchungsraum wurden 3 Beobachtungen einzelner überfliegender Rotmilane während der umfangreichen Untersuchungen gemacht. (2 im südlichen Bereich des Untersuchungsgebietes, 1 im nördlichen Teilbereich). Gut Geeignete Nahrungshabitate existieren nicht, jagend wurden keine Tiere beobachtet. Der Rotmilan steht mit bundesweit 168 Tieren an 2. Stelle der Schlagopferkartei, für NRW sind 14 Tiere aufgeführt (DÜRR 2013). ILLNER (2012) und die EU-COMMISSION (2010) benennen die Kollisionsgefährdung mit Stufe 3 (Nachweis eines substanziellen Risikos). Dabei ist die Rotorhöhe bzw. die Höhe der unteren Rotorblattspitze von maßgeblicher Bedeutung: bei den geplanten Anlagen des Typs E 101 liegt diese bei ca. 80 m. Nach aktuellen, umfangreichen Studien zur Kollisionsgefahr von Greifvögeln mit WEA bewegen sich 78 % der beobachteten Flüge von Rotmilanen unter 60 m, nur 12 % kamen auf eine Höhe über 90 m (ECODA &amp; LOSKE 2012). Vergleichbare Ergebnisse lieferte eine umfangreiche Studie in Sachsen-Anhalt (MAMMEN et. al. 2008).</p> <p>Die nach LAG-VSW formulierten Abstandsempfehlungen von 1.000 m werden eingehalten. Damit sowie unter Einbezug der Jagdgebietsgröße und der überwiegenden Flughöhe unterhalb des Risikobereichs ist eine signifikante Erhöhung des Tötungsrisikos mit populationsrelevanter Wirkung für die Art und eine Betroffenheit auszuschließen.</p>											

## Arbeitsschritt II.2: Einbeziehen von Vermeidungsmaßnahmen und des Risikomanagements

nicht erforderlich

## Arbeitsschritt II.3: Prognose der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände

(unter Voraussetzung der unter II.2 beschriebenen Maßnahmen)

Artenschutzrechtliche Konflikte nach § 44 I BNatSchG sind bei Realisierung des Vorhabens auszuschließen.

1. Werden evtl. Tiere verletzt oder getötet?  
(außer bei unabwendbaren Verletzungen oder Tötungen, bei einem nicht signifikant erhöhten Tötungsrisiko oder infolge von Nr. 3)  ja  nein
2. Werden eventuell Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten so gestört, dass sich der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtern könnte?  ja  nein
3. Werden evtl. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt?  ja  nein
4. Werden wild lebende Pflanzen oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur entnommen, sie oder ihre Standorte beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt?  ja  nein

**Arbeitsschritt III: Beurteilung der Ausnahmevoraussetzungen**

(wenn mindestens eine der unter II.3 genannten Fragen mit „ja“ beantwortet wurde)

1. Ist das Vorhaben aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses gerechtfertigt?  ja  nein

2. Können zumutbare Alternativen ausgeschlossen werden?  ja  nein

3. Wird der Erhaltungszustand der Populationen sich bei europäischen Vogelarten nicht verschlechtern bzw. bei FFH-Anhang-IV-Arten günstig bleiben?  ja  nein

## Anlage „Art-für-Art-Protokolle“

### Angaben zur Artenschutzprüfung für einzelne Arten

(Für alle Arten, die im Sinne einer vertiefenden Art-für-Art-Betrachtung geprüft werden, einzeln bearbeiten!)

Durch Plan/Vorhaben betroffene Art:

**Schwarzkehlchen (*Saxicola rubicola*)**

### Schutz- und Gefährdungsstatus der Art

<input type="checkbox"/> FFH-Anhang IV-Art <input checked="" type="checkbox"/> europäische Vogelart	<b>Rote Liste Status</b> Deutschland <input type="text" value="-"/> Nordrhein-Westfalen <input type="text" value="3S"/>	<b>Messtischblatt</b> <input type="text" value="5204"/>

### Erhaltungszustand in Nordrhein-Westfalen

atlantische Region  kontinentale Region

grün	günstig
x gelb	ungünstig / unzureichend
rot	ungünstig / schlecht

### Erhaltungszustand der lokalen Population

(Angabe nur erforderlich bei evtl. erheblicher Störung (II.3 Nr. 2) oder voraussichtlichem Ausnahmeverfahren (III))

<input type="checkbox"/> A	günstig
<input type="checkbox"/> B	ungünstig / unzureichend
<input type="checkbox"/> C	ungünstig / schlecht

### Arbeitsschritt II.1: Ermittlung und Darstellung der Betroffenheit der Art

(ohne die unter II.2 beschriebenen Maßnahmen)

Lebensraum des Schwarzkehlchens sind magere Offenlandbereiche mit kleinen Gebüschern, Hochstauden, strukturreichen Säumen und Gräben. Besiedelt werden Grünlandflächen, Moore und Heiden sowie Brach- und Ruderalflächen. Wichtige Habitatbestandteile sind höhere Einzelstrukturen als Sitz- und Singwarte sowie kurzrasige und vegetationsarme Flächen zum Nahrungserwerb. Ein Brutrevier ist 0,5-2 ha groß, bei Siedlungsdichten von mehr als 1 Brutpaar auf 10 ha.

In Nordrhein-Westfalen ist das Schwarzkehlchen vor allem im Tiefland zerstreut verbreitet, mit einem Schwerpunkt im Rheinland. Der Gesamtbestand wird auf 400-500 Brutpaare geschätzt (2006/ÖFS, LANUV 2013).

Das Schwarzkehlchen besiedelt mit einem Brutpaar die große Kahlschlagfläche zwischen den Planstandorten 1 und 2. Bei Realisierung der Planung werden keine Brutplätze des Schwarzkehlchens zerstört. Die Abstände des Brutplatzes liegen bei mindestens 100 m. Der Brutplatz wird innerhalb weniger Jahre durch fortschreitende Sukzession nicht mehr geeignet sein.

Störeffekte durch WEA sind für die Art nicht bekannt, ebenso gibt es bundesweit keine Schlagopferfunde (DÜRR 2013).

Eine Betroffenheit der Art ist auszuschließen.



## Arbeitsschritt II.2: Einbeziehen von Vermeidungsmaßnahmen und des Risikomanagements

nicht erforderlich

## Arbeitsschritt II.3: Prognose der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände

(unter Voraussetzung der unter II.2 beschriebenen Maßnahmen)

Artenschutzrechtliche Konflikte nach § 44 I BNatSchG sind bei Realisierung des Vorhabens auszuschließen.

1. Werden evtl. Tiere verletzt oder getötet?  
(außer bei unabwendbaren Verletzungen oder Tötungen, bei einem nicht signifikant erhöhten Tötungsrisiko oder infolge von Nr. 3)  ja  nein
2. Werden eventuell Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten so gestört, dass sich der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtern könnte?  ja  nein
3. Werden evtl. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt?  ja  nein
4. Werden wild lebende Pflanzen oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur entnommen, sie oder ihre Standorte beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt?  ja  nein

## Anlage „Art-für-Art-Protokolle“

### Angaben zur Artenschutzprüfung für einzelne Arten

(Für alle Arten, die im Sinne einer vertiefenden Art-für-Art-Betrachtung geprüft werden, einzeln bearbeiten!)

Durch Plan/Vorhaben betroffene Art:

**Schwarzmilan (*Milvus migrans*)**

### Schutz- und Gefährdungsstatus der Art

FFH-Anhang IV-Art

europäische Vogelart

#### Rote Liste Status

Deutschland

-

Nordrhein-Westfalen

R

#### Messtischblatt

5204

### Erhaltungszustand in Nordrhein-Westfalen

atlantische Region

kontinentale Region



günstig

ungünstig / unzureichend

ungünstig / schlecht

### Erhaltungszustand der lokalen Population

(Angabe nur erforderlich bei evtl. erheblicher Störung (II.3 Nr. 2) oder voraussichtlichem Ausnahmeverfahren (III))



günstig

ungünstig / unzureichend

ungünstig / schlecht

### Arbeitsschritt II.1: Ermittlung und Darstellung der Betroffenheit der Art

(ohne die unter II.2 beschriebenen Maßnahmen)

Der Schwarzmilan ist ein Zugvogel, der als Langstreckenzieher in Afrika, südlich der Sahara vom Senegal bis nach Südafrika überwintert. In Nordrhein-Westfalen tritt er als regelmäßiger aber seltener Brutvogel auf. Der Lebensraum des Schwarzmilans sind alte Laubwälder in Gewässernähe. Als Nahrungsgebiet werden große Flussläufe und Stauseen aufgesucht. Der Horst wird auf Laub- oder Nadelbäumen in über 7 m Höhe errichtet, oftmals werden alte Horste von anderen Vogelarten genutzt. Nach Ankunft aus den Überwinterungsgebieten erfolgt ab April die Eiablage, bis Ende Juli sind alle Jungvögel flügge. Der Schwarzmilan ist weltweit eine der häufigsten Greifvogelarten. In Nordrhein-Westfalen brütet er arealbedingt nur an wenigen Stellen im Wesertal (Kreis Höxter), in der Rheinaue (zwischen Xanten und Bonn) sowie an der Rur- und Urftalsperre in der Eifel. Der Gesamtbestand beträgt 20-25 Brutpaare (2000-2006) (LANUV 2013).

Der vermutete Horst des Schwarzmilans, für den nach dem Guidance Document der EU Commission (2010) ebenfalls eine mehr oder minder ausgeprägte Kollisionsgefährdung vorliegt, liegt innerhalb des 1.000 m-Radius für den Planstandort 1. Nach der Revision von Illner (2012) wird das Kollisionsrisiko für den Schwarzmilan als sehr groß eingestuft. In der Schlagopferkartei sind für Deutschland insgesamt 22 Tiere aufgeführt (DÜRR 2013). Die Abstandsempfehlung der LAG-VSW für Brutplätze des Schwarzmilans zu Windkraftanlagen liegt bei 1.000 m. Fliegend wurde der Schwarzmilan im Umfeld des Planstandortes 1 beobachtet. Dies deckt sich auch mit den Lebensraumsansprüchen der Art. Als Jagdgebiet ist hier insbesondere die Talsperre mit ihren Uferbereichen von Bedeutung.

**Eine signifikante Erhöhung des Tötungsrisikos mit populationsrelevanter Wirkung für die Art und eine Betroffenheit kann somit für den Planstandort 1 nicht ausgeschlossen werden.**

## Arbeitsschritt II.2: Einbeziehen von Vermeidungsmaßnahmen und des Risikomanagements

Vermeidungsmaßnahmen bei Beibehaltung von Planstandort 1 sind aufgrund der langen Brutzeit und somit Anwesenheit im Plangebiet nicht möglich.

Planstandort 1 ist aus artenschutzrechtlicher Sicht aufzugeben.

## Arbeitsschritt II.3: Prognose der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände

(unter Voraussetzung der unter II.2 beschriebenen Maßnahmen)

Artenschutzrechtliche Konflikte nach § 44 I BNatSchG sind bei Realisierung des Vorhabens unter Aufgabe von Planstandort 1 auszuschließen.

Für die Planstandorte 2-7 sind artenschutzrechtliche Konflikte nach § 44 I BNatSchG bei Realisierung des Vorhabens auszuschließen.

1. Werden evtl. Tiere verletzt oder getötet?  
(außer bei unabwendbaren Verletzungen oder Tötungen, bei einem nicht signifikant erhöhten Tötungsrisiko oder infolge von Nr. 3)  ja  nein
2. Werden eventuell Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten so gestört, dass sich der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtern könnte?  ja  nein
3. Werden evtl. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt?  ja  nein
4. Werden wild lebende Pflanzen oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur entnommen, sie oder ihre Standorte beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt?  ja  nein

**Arbeitsschritt III: Beurteilung der Ausnahmevoraussetzungen**

(wenn mindestens eine der unter II.3 genannten Fragen mit „ja“ beantwortet wurde)

1. Ist das Vorhaben aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses gerechtfertigt?  ja  nein

2. Können zumutbare Alternativen ausgeschlossen werden?  ja  nein

3. Wird der Erhaltungszustand der Populationen sich bei europäischen Vogelarten nicht verschlechtern bzw. bei FFH-Anhang-IV-Arten günstig bleiben?  ja  nein

## Anlage „Art-für-Art-Protokolle“

Angaben zur Artenschutzprüfung für einzelne Arten								
(Für alle Arten, die im Sinne einer vertiefenden Art-für-Art-Betrachtung geprüft werden, einzeln bearbeiten!)								
Durch Plan/Vorhaben betroffene Art:		<b>Schwarzspecht (<i>Dryocopus martius</i>)</b>						
Schutz- und Gefährdungsstatus der Art								
<input type="checkbox"/> FFH-Anhang IV-Art <input checked="" type="checkbox"/> europäische Vogelart	<b>Rote Liste Status</b> Deutschland <input type="checkbox"/> - Nordrhein-Westfalen <input type="checkbox"/> <b>S</b>	<b>Messtischblatt</b> <div style="border: 1px solid black; padding: 5px; text-align: center; width: fit-content; margin: 0 auto;">5204</div>						
<b>Erhaltungszustand in Nordrhein-Westfalen</b> <input type="checkbox"/> atlantische Region <input checked="" type="checkbox"/> kontinentale Region <table style="margin-left: 20px;"> <tr> <td style="background-color: green; color: white; padding: 2px;"><input checked="" type="checkbox"/> grün</td> <td style="padding-left: 10px;">günstig</td> </tr> <tr> <td style="background-color: yellow; padding: 2px;"><input type="checkbox"/> gelb</td> <td style="padding-left: 10px;">ungünstig / unzureichend</td> </tr> <tr> <td style="background-color: red; padding: 2px;"><input type="checkbox"/> rot</td> <td style="padding-left: 10px;">ungünstig / schlecht</td> </tr> </table>	<input checked="" type="checkbox"/> grün	günstig	<input type="checkbox"/> gelb	ungünstig / unzureichend	<input type="checkbox"/> rot	ungünstig / schlecht	<b>Erhaltungszustand der lokalen Population</b> <small>(Angabe nur erforderlich bei evtl. erheblicher Störung (II.3 Nr. 2) oder voraussichtlichem Ausnahmeverfahren (III))</small> <input type="checkbox"/> <b>A</b> günstig <input type="checkbox"/> <b>B</b> ungünstig / unzureichend <input type="checkbox"/> <b>C</b> ungünstig / schlecht	
<input checked="" type="checkbox"/> grün	günstig							
<input type="checkbox"/> gelb	ungünstig / unzureichend							
<input type="checkbox"/> rot	ungünstig / schlecht							
Arbeitsschritt II.1: Ermittlung und Darstellung der Betroffenheit der Art								
(ohne die unter II.2 beschriebenen Maßnahmen)								
<p>Als Lebensraum bevorzugt der Schwarzspecht ausgedehnte Waldgebiete (v.a. alte Buchenwälder mit Fichten- bzw. Kiefernbeständen), er kommt aber auch in Feldgehölzen vor. Ein hoher Totholzanteil und vermodernde Baumstümpfe sind wichtig, da die Nahrung vor allem aus Ameisen und holzbewohnenden Wirbellosen besteht. Die Brutreviere haben eine Größe zwischen 250-400 ha (LANUV 2013). Für den Untersuchungsraum besteht Brutverdacht für 1 Paar zwischen den Planstandorten 6 und 7 (Entfernung jeweils ca. 200 m).</p> <p>Aufgrund der engen Bindung an Gehölzbestände, der niedrigen Flughöhe, der vorhandenen Entfernung zu den Standorten und fehlender Schlagopfer in der Kartei nach DÜRR (2013) ist eine Betroffenheit der Art auszuschließen.</p>								

## Arbeitsschritt II.2: Einbeziehen von Vermeidungsmaßnahmen und des Risikomanagements

nicht erforderlich

## Arbeitsschritt II.3: Prognose der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände

(unter Voraussetzung der unter II.2 beschriebenen Maßnahmen)

Artenschutzrechtliche Konflikte nach § 44 I BNatSchG sind bei Realisierung des Vorhabens auszuschließen.

1. Werden evtl. Tiere verletzt oder getötet?  
(außer bei unabwendbaren Verletzungen oder Tötungen, bei einem nicht signifikant erhöhten Tötungsrisiko oder infolge von Nr. 3)  ja  nein
2. Werden eventuell Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten so gestört, dass sich der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtern könnte?  ja  nein
3. Werden evtl. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt?  ja  nein
4. Werden wild lebende Pflanzen oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur entnommen, sie oder ihre Standorte beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt?  ja  nein

**Arbeitsschritt III: Beurteilung der Ausnahmeveraussetzungen**

(wenn mindestens eine der unter II.3 genannten Fragen mit „ja“ beantwortet wurde)

1. Ist das Vorhaben aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses gerechtfertigt?  ja  nein

2. Können zumutbare Alternativen ausgeschlossen werden?  ja  nein

3. Wird der Erhaltungszustand der Populationen sich bei europäischen Vogelarten nicht verschlechtern bzw. bei FFH-Anhang-IV-Arten günstig bleiben?  ja  nein

## Anlage „Art-für-Art-Protokolle“

Angaben zur Artenschutzprüfung für einzelne Arten								
(Für alle Arten, die im Sinne einer vertiefenden Art-für-Art-Betrachtung geprüft werden, einzeln bearbeiten!)								
Durch Plan/Vorhaben betroffene Art:		<b>Silberreiher (<i>Casmerodius albus</i>)</b>						
Schutz- und Gefährdungsstatus der Art								
<input type="checkbox"/> FFH-Anhang IV-Art <input checked="" type="checkbox"/> europäische Vogelart	<b>Rote Liste Status</b> Deutschland <input type="checkbox"/> - Nordrhein-Westfalen <input type="checkbox"/> -	<b>Messtischblatt</b> <div style="border: 1px solid black; padding: 5px; text-align: center; width: fit-content; margin: 0 auto;">5204</div>						
<b>Erhaltungszustand in Nordrhein-Westfalen</b> <input type="checkbox"/> atlantische Region <input checked="" type="checkbox"/> kontinentale Region <table style="margin-left: 20px;"> <tr><td style="background-color: green; color: white; padding: 2px;">grün</td><td style="padding: 2px;">günstig</td></tr> <tr><td style="background-color: yellow; padding: 2px;">gelb</td><td style="padding: 2px;">ungünstig / unzureichend</td></tr> <tr><td style="background-color: red; padding: 2px;">rot</td><td style="padding: 2px;">ungünstig / schlecht</td></tr> </table>	grün	günstig	gelb	ungünstig / unzureichend	rot	ungünstig / schlecht	<b>Erhaltungszustand der lokalen Population</b> <small>(Angabe nur erforderlich bei evtl. erheblicher Störung (II.3 Nr. 2) oder voraussichtlichem Ausnahmeverfahren (III))</small> <input type="checkbox"/> <b>A</b> günstig <input type="checkbox"/> <b>B</b> ungünstig / unzureichend <input type="checkbox"/> <b>C</b> ungünstig / schlecht	
grün	günstig							
gelb	ungünstig / unzureichend							
rot	ungünstig / schlecht							
Arbeitsschritt II.1: Ermittlung und Darstellung der Betroffenheit der Art								
(ohne die unter II.2 beschriebenen Maßnahmen)								
<p>Der Silberreiher kommt in Nordrhein-Westfalen als regelmäßiger, aber seltener Durchzügler vor. Die Brutgebiete befinden sich vor allem in Südosteuropa, Vorderasien und Zentralasien, wo Silberreiher an See- und Flussufern sowie in Sümpfen und Lagunen in großen Röhrichten brüten. Während der Zugzeit erscheinen die Vögel in den Monaten März bzw. Oktober/November auch in Nordrhein-Westfalen. Als Rastgebiete nutzt der Silberreiher größere Schilf- und Röhrichtbestände sowie vegetationsarme Ufer an Teichen, Seen und Fließgewässern. In Nordrhein-Westfalen kommt der Silberreiher vor allem im Einzugsbereich von Rhein, Lippe, Ems und Weser vor. Das bedeutendste Rastvorkommen liegt im Bereich des Vogelschutzgebietes „Unterer Niederrhein“. Der Mittwinterbestand in Nordrhein-Westfalen beträgt bis zu 100 Individuen (2004-2006). Silberreiher treten auf dem Durchzug meist einzeln, seltener mit bis zu 20 Exemplaren auf (LANUV 2013).</p> <p>Im Untersuchungsraum wurde der Silberreiher zweimal mit maximal 2 Tieren Anfang April nur im Bereich der Talsperre deutlich südlich von Planstandort 1 nachgewiesen. Zwei Tiere wurden in den Wintermonaten regelmäßig im Talsperrenbereich gesehen (Norbert Franzen mdl.), so dass von einem durchgängig anwesenden Wintergast auszugehen ist. Im Laufe des Aprils konnten keine Tiere mehr festgestellt werden.</p> <p>In der Schlagopferkartei sind für Deutschland keine Tiere aufgeführt (DÜRR 2012). Bei ILLNER oder im Guidance-Document der EU-COMMISSION (2010) wird die Art nicht aufgeführt.</p> <p>Für den unregelmäßigen Nahrungsgast ist eine signifikante Erhöhung des Tötungsrisikos mit populationsrelevanter Wirkung und eine Betroffenheit auszuschließen.</p>								



## Arbeitsschritt II.2: Einbeziehen von Vermeidungsmaßnahmen und des Risikomanagements

nicht erforderlich

## Arbeitsschritt II.3: Prognose der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände

(unter Voraussetzung der unter II.2 beschriebenen Maßnahmen)

Artenschutzrechtliche Konflikte nach § 44 I BNatSchG sind bei Realisierung des Vorhabens auszuschließen.

1. Werden evtl. Tiere verletzt oder getötet?  
(außer bei unabwendbaren Verletzungen oder Tötungen, bei einem nicht signifikant erhöhten Tötungsrisiko oder infolge von Nr. 3)  ja  nein
2. Werden eventuell Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten so gestört, dass sich der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtern könnte?  ja  nein
3. Werden evtl. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt?  ja  nein
4. Werden wild lebende Pflanzen oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur entnommen, sie oder ihre Standorte beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt?  ja  nein

**Arbeitsschritt III: Beurteilung der Ausnahmevoraussetzungen**

(wenn mindestens eine der unter II.3 genannten Fragen mit „ja“ beantwortet wurde)

1. Ist das Vorhaben aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses gerechtfertigt?  ja  nein

2. Können zumutbare Alternativen ausgeschlossen werden?  ja  nein

3. Wird der Erhaltungszustand der Populationen sich bei europäischen Vogelarten nicht verschlechtern bzw. bei FFH-Anhang-IV-Arten günstig bleiben?  ja  nein

# Anlage „Art-für-Art-Protokolle“

## Angaben zur Artenschutzprüfung für einzelne Arten

(Für alle Arten, die im Sinne einer vertiefenden Art-für-Art-Betrachtung geprüft werden, einzeln bearbeiten!)

Durch Plan/Vorhaben betroffene Art:

**Sperber (*Accipiter nisus*)**

## Schutz- und Gefährdungsstatus der Art

FFH-Anhang IV-Art

europäische Vogelart

### Rote Liste Status

Deutschland

-

Nordrhein-Westfalen

-

### Messtischblatt

5204

## Erhaltungszustand in Nordrhein-Westfalen

atlantische Region

kontinentale Region



günstig

ungünstig / unzureichend

ungünstig / schlecht

## Erhaltungszustand der lokalen Population

(Angabe nur erforderlich bei evtl. erheblicher Störung (II.3 Nr. 2) oder voraussichtlichem Ausnahmeverfahren (III))



günstig

ungünstig / unzureichend

ungünstig / schlecht

## Arbeitsschritt II.1: Ermittlung und Darstellung der Betroffenheit der Art

(ohne die unter II.2 beschriebenen Maßnahmen)

Sperber bevorzugen gehölzreiche Kulturlandschaften mit ausreichendem Nahrungsangebot an Kleinvögeln, ihre Jagdgebiete sind mit 4-7 km<sup>2</sup> recht groß. Die Brutplätze befinden sich ganz überwiegend in Nadelbaumparzellen (v.a. in dichten Fichtenbeständen). Der Sperber kommt in NRW in allen Naturräumen nahezu flächendeckend mit einem Gesamtbestand von etwa 2.000 Brutpaaren vor (2006/ÖFS)(LANUV 2013).

Im Untersuchungsraum wurde nur einmalig ein Tier im Rahmen der Horst- und Höhlenbaumkartierung Ende Februar im nördlichen Bereich des Untersuchungsgebietes.

Die Bestände haben sich nach Einstellung der Bejagung und der Verringerung des Pestizideinsatzes (Verbot von DDT) wieder erholt. In der Schlagopferkartei sind für Deutschland insgesamt 7 Tiere aufgeführt (DÜRR 2013). ILLNER benennt die Kollisionsgefährdung mit Stufe 2 (3) (Nachweis o. Hinweis auf ein Risiko), laut EU-COMMISSION (2010) besteht lediglich ein kleines oder nicht-signifikantes Risiko (0,5).

Nach LAG VSW liegen keine Abstandsempfehlungen vor. Für den seltenen Nahrungsgast ist eine signifikante Erhöhung des Tötungsrisikos mit populationsrelevanter Wirkung und eine Betroffenheit auszuschließen, zumal durch die große Anlagenhöhe beim niedrigen Suchflug keine Schlag-Gefährdung besteht.

## Arbeitsschritt II.2: Einbeziehen von Vermeidungsmaßnahmen und des Risikomanagements

nicht erforderlich

## Arbeitsschritt II.3: Prognose der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände

(unter Voraussetzung der unter II.2 beschriebenen Maßnahmen)

Artenschutzrechtliche Konflikte nach § 44 I BNatSchG sind bei Realisierung des Vorhabens auszuschließen.

1. Werden evtl. Tiere verletzt oder getötet?  
(außer bei unabwendbaren Verletzungen oder Tötungen, bei einem nicht signifikant erhöhten Tötungsrisiko oder infolge von Nr. 3)  ja  nein
2. Werden eventuell Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten so gestört, dass sich der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtern könnte?  ja  nein
3. Werden evtl. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt?  ja  nein
4. Werden wild lebende Pflanzen oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur entnommen, sie oder ihre Standorte beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt?  ja  nein

**Arbeitsschritt III: Beurteilung der Ausnahmeveraussetzungen**

(wenn mindestens eine der unter II.3 genannten Fragen mit „ja“ beantwortet wurde)

1. Ist das Vorhaben aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses gerechtfertigt?  ja  nein

2. Können zumutbare Alternativen ausgeschlossen werden?  ja  nein

3. Wird der Erhaltungszustand der Populationen sich bei europäischen Vogelarten nicht verschlechtern bzw. bei FFH-Anhang-IV-Arten günstig bleiben?  ja  nein

## Anlage „Art-für-Art-Protokolle“

Angaben zur Artenschutzprüfung für einzelne Arten								
(Für alle Arten, die im Sinne einer vertiefenden Art-für-Art-Betrachtung geprüft werden, einzeln bearbeiten!)								
Durch Plan/Vorhaben betroffene Art:		<b>Turmfalke (<i>Falco tinnunculus</i>)</b>						
Schutz- und Gefährdungsstatus der Art								
<input type="checkbox"/> FFH-Anhang IV-Art <input checked="" type="checkbox"/> europäische Vogelart	<b>Rote Liste Status</b> Deutschland <input type="checkbox"/> - Nordrhein-Westfalen <input type="checkbox"/> <b>VS</b>	<b>Messtischblatt</b> <input type="text" value="5204"/>						
<b>Erhaltungszustand in Nordrhein-Westfalen</b> <input type="checkbox"/> atlantische Region <input checked="" type="checkbox"/> kontinentale Region <table border="1"> <tr> <td><input checked="" type="checkbox"/> grün</td> <td>günstig</td> </tr> <tr> <td><input type="checkbox"/> gelb</td> <td>ungünstig / unzureichend</td> </tr> <tr> <td><input type="checkbox"/> rot</td> <td>ungünstig / schlecht</td> </tr> </table>	<input checked="" type="checkbox"/> grün	günstig	<input type="checkbox"/> gelb	ungünstig / unzureichend	<input type="checkbox"/> rot	ungünstig / schlecht	<b>Erhaltungszustand der lokalen Population</b> (Angabe nur erforderlich bei evtl. erheblicher Störung (II.3 Nr. 2) oder voraussichtlichem Ausnahmeverfahren (III)) <input type="checkbox"/> <b>A</b> günstig <input type="checkbox"/> <b>B</b> ungünstig / unzureichend <input type="checkbox"/> <b>C</b> ungünstig / schlecht	
<input checked="" type="checkbox"/> grün	günstig							
<input type="checkbox"/> gelb	ungünstig / unzureichend							
<input type="checkbox"/> rot	ungünstig / schlecht							
Arbeitsschritt II.1: Ermittlung und Darstellung der Betroffenheit der Art								
(ohne die unter II.2 beschriebenen Maßnahmen)								
<p>Der Turmfalke ist charakteristisch für die offene strukturreiche Kulturlandschaft, häufig in oder in der Nähe menschlicher Siedlungen. Die Nahrungsgebiete sind meist Dauergrünland, Äcker und Brachen, ein Brutpaar beansprucht ein Jagdrevier von mindestens 1,5-2,5 km<sup>2</sup> Größe.</p> <p>Die Art ist in NRW flächendeckend in allen Naturräumen verbreitet. Der Gesamtbestand wird auf 4.000-6.000 Brutpaare geschätzt (2000-2006, LANUV 2013).</p> <p>Im Untersuchungsraum wurden lediglich zweimal Turmfalken im südlichen Bereich des Untersuchungsgebietes beobachtet. Bruten innerhalb des 1.000 m-Radius konnten nicht festgestellt werden.</p> <p>Nach ILLNER (2012) und EU-Commission (2010) liegt das artspezifische Kollisionsrisiko bei 2 (3) (Nachweis oder Hinweis auf ein Risiko); in der Schlagopferkartei liegen bis April 2013 für NRW 6 Totfunde vor.</p> <p>Eine signifikante Erhöhung des Tötungsrisikos mit populationsrelevanter Wirkung ist unter Betrachtung der Jagdgebietsgröße sowie der Bestandsgröße und des günstigen EHZ für die Art auszuschließen, auch liegen für den Turmfalken keine Abstandsregelungen der LAG-VSW vor.</p> <p>Eine Betroffenheit der Art ist somit auszuschließen.</p>								

## Arbeitsschritt II.2: Einbeziehen von Vermeidungsmaßnahmen und des Risikomanagements

nicht erforderlich

## Arbeitsschritt II.3: Prognose der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände

(unter Voraussetzung der unter II.2 beschriebenen Maßnahmen)

Artenschutzrechtliche Konflikte nach § 44 I BNatSchG sind bei Realisierung des Vorhabens auszuschließen.

1. Werden evtl. Tiere verletzt oder getötet?  
(außer bei unabwendbaren Verletzungen oder Tötungen, bei einem nicht signifikant erhöhten Tötungsrisiko oder infolge von Nr. 3)  ja  nein
2. Werden eventuell Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten so gestört, dass sich der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtern könnte?  ja  nein
3. Werden evtl. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt?  ja  nein
4. Werden wild lebende Pflanzen oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur entnommen, sie oder ihre Standorte beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt?  ja  nein

**Arbeitsschritt III: Beurteilung der Ausnahmevoraussetzungen**

(wenn mindestens eine der unter II.3 genannten Fragen mit „ja“ beantwortet wurde)

1. Ist das Vorhaben aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses gerechtfertigt?  ja  nein

2. Können zumutbare Alternativen ausgeschlossen werden?  ja  nein

3. Wird der Erhaltungszustand der Populationen sich bei europäischen Vogelarten nicht verschlechtern bzw. bei FFH-Anhang-IV-Arten günstig bleiben?  ja  nein



## Anlage „Art-für-Art-Protokolle“

Angaben zur Artenschutzprüfung für einzelne Arten											
(Für alle Arten, die im Sinne einer vertiefenden Art-für-Art-Betrachtung geprüft werden, einzeln bearbeiten!)											
Durch Plan/Vorhaben betroffene Art:		<b>Turteltaube (<i>Streptopelia turtur</i>)</b>									
Schutz- und Gefährdungsstatus der Art											
<input type="checkbox"/> FFH-Anhang IV-Art <input checked="" type="checkbox"/> europäische Vogelart	<b>Rote Liste Status</b> Deutschland <input type="text" value="V"/> Nordrhein-Westfalen <input type="text" value="2"/>	<b>Messtischblatt</b> <input type="text" value="5204"/>									
<b>Erhaltungszustand in Nordrhein-Westfalen</b> <input type="checkbox"/> atlantische Region <input checked="" type="checkbox"/> kontinentale Region <table border="1"> <tr> <td><input type="checkbox"/></td> <td>grün</td> <td>günstig</td> </tr> <tr> <td><input checked="" type="checkbox"/></td> <td>gelb</td> <td>ungünstig / unzureichend</td> </tr> <tr> <td><input type="checkbox"/></td> <td>rot</td> <td>ungünstig / schlecht</td> </tr> </table>	<input type="checkbox"/>	grün	günstig	<input checked="" type="checkbox"/>	gelb	ungünstig / unzureichend	<input type="checkbox"/>	rot	ungünstig / schlecht	<b>Erhaltungszustand der lokalen Population</b> (Angabe nur erforderlich bei evtl. erheblicher Störung (II.3 Nr. 2) oder voraussichtlichem Ausnahmeverfahren (III)) <input type="checkbox"/> <b>A</b> günstig <input type="checkbox"/> <b>B</b> ungünstig / unzureichend <input type="checkbox"/> <b>C</b> ungünstig / schlecht	
<input type="checkbox"/>	grün	günstig									
<input checked="" type="checkbox"/>	gelb	ungünstig / unzureichend									
<input type="checkbox"/>	rot	ungünstig / schlecht									
Arbeitsschritt II.1: Ermittlung und Darstellung der Betroffenheit der Art											
(ohne die unter II.2 beschriebenen Maßnahmen)											
<p>Die Turteltaube bevorzugt (halb)offene Parklandschaften mit Agrarflächen und Gehölzen. Die Brutplätze liegen meist in Hecken und Feldgehölzen in 1-5 m Höhe. Zur Nahrungssuche werden Ackerflächen, Grünländer und schütter bewachsene Ackerbrachen genutzt. In NRW ist die Art sowohl im Tiefland als auch im Bergland noch weit verbreitet. Der Gesamtbestand wird auf etwa 6.000 Brutpaare geschätzt (2006/ÖFS, LANUV 2013).</p> <p>Im Untersuchungsraum wurde ein Revier unmittelbar nördlich des Planstandortes 2 sowie ein weiteres ca. 200 m nordöstlich Planstandort 7 jeweils im Bereich jüngerer Fichtenforste festgestellt. MÖCKEL &amp; WIESNER (2007) verzeichneten Brutplätze der Art in Entfernungen unter 50 m. Geeignete Lebensraumstrukturen im Bereich der Kahlschlagflächen werden aufgrund fortschreitender Sukzession in wenigen Jahren ohnehin nicht mehr vorhanden sein.</p> <p>Aufgrund der engen Bindung an Gehölzstrukturen und der niedrigen Flughöhe sowie des nach ILLNER (2012) und nach EU-COMMISSION (2010) kleinen/nicht signifikanten artspezifischen Kollisionsrisikos (0,5) ist eine Betroffenheit damit auszuschließen.</p>											

## Arbeitsschritt II.2: Einbeziehen von Vermeidungsmaßnahmen und des Risikomanagements

nicht erforderlich

## Arbeitsschritt II.3: Prognose der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände

(unter Voraussetzung der unter II.2 beschriebenen Maßnahmen)

Artenschutzrechtliche Konflikte nach § 44 I BNatSchG sind bei Realisierung des Vorhabens auszuschließen.

1. Werden evtl. Tiere verletzt oder getötet?  
(außer bei unabwendbaren Verletzungen oder Tötungen, bei einem nicht signifikant erhöhten Tötungsrisiko oder infolge von Nr. 3)  ja  nein
2. Werden eventuell Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten so gestört, dass sich der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtern könnte?  ja  nein
3. Werden evtl. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt?  ja  nein
4. Werden wild lebende Pflanzen oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur entnommen, sie oder ihre Standorte beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt?  ja  nein

**Arbeitsschritt III: Beurteilung der Ausnahmeveraussetzungen**

(wenn mindestens eine der unter II.3 genannten Fragen mit „ja“ beantwortet wurde)

1. Ist das Vorhaben aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses gerechtfertigt?  ja  nein

2. Können zumutbare Alternativen ausgeschlossen werden?  ja  nein

3. Wird der Erhaltungszustand der Populationen sich bei europäischen Vogelarten nicht verschlechtern bzw. bei FFH-Anhang-IV-Arten günstig bleiben?  ja  nein

# Anlage „Art-für-Art-Protokolle“

## Angaben zur Artenschutzprüfung für einzelne Arten

(Für alle Arten, die im Sinne einer vertiefenden Art-für-Art-Betrachtung geprüft werden, einzeln bearbeiten!)

Durch Plan/Vorhaben betroffene Art:

**Uhu (*Bubo bubo*)**

## Schutz- und Gefährdungsstatus der Art

FFH-Anhang IV-Art

europäische Vogelart

### Rote Liste Status

Deutschland

**3**

Nordrhein-Westfalen

**VS**

### Messtischblatt

**5204**

### Erhaltungszustand in Nordrhein-Westfalen

atlantische Region

kontinentale Region



günstig

ungünstig / unzureichend

ungünstig / schlecht

### Erhaltungszustand der lokalen Population

(Angabe nur erforderlich bei evtl. erheblicher Störung (II.3 Nr. 2) oder voraussichtlichem Ausnahmeverfahren (III))



günstig

ungünstig / unzureichend

ungünstig / schlecht

## Arbeitsschritt II.1: Ermittlung und Darstellung der Betroffenheit der Art

(ohne die unter II.2 beschriebenen Maßnahmen)

In Nordrhein-Westfalen tritt der Uhu ganzjährig als Standvogel auf. Der Uhu besiedelt reich gegliederte, mit Felsen durchsetzte Waldlandschaften sowie Steinbrüche und Sandabgrabungen. Die Jagdgebiete sind bis zu 40 km<sup>2</sup> groß und können bis zu 5 km vom Brutplatz entfernt liegen. Als Nistplätze nutzen die orts- und reviertreuen Tiere insbesondere störungsarme Felswände und Steinbrüche mit einem freien Anflug. Die Eiablage erfolgt im März, spätestens im August sind die Jungen flügge. Ab September wandern die jungen Uhus ab. Verbreitungsschwerpunkte bestehen im Teutoburger Wald, im Sauerland sowie in der Eifel. Durch menschliche Verfolgung wurde er Anfang der 1960er Jahre ausgerottet. Ab 1965 erfolgte eine erfolgreiche Wiederbesiedlung durch Aussetzungsprojekte und gezielte Schutzmaßnahmen. Seither steigt der Brutbestand kontinuierlich an. Der Gesamtbestand beträgt 180-200 Brutpaare (2006) ( LANUV 2013).

Nach dem *Guidance Document* der EU COMMISSION (2010) liegt für den Uhu eine potentielle Gefährdung vor. Nach der neueren und strenger betrachteten Revision von ILLNER (2012) wird das Kollisionsrisiko für den Uhu als sehr groß eingestuft. Bisher wurden (Stand April 2013) 14 Schlagopfer des Uhus an Windkraftanlagen in Deutschland, hiervon alleine 4 in NRW, festgestellt. Die Abstandsempfehlung der LAG-VSW für Brutplätze des Uhus zu Windkraftanlagen liegt bei 1.000 m. Dies betrifft die 3 südlichen Planstandorte 1 – 3 (Entfernung 250 m, 500 m und 650 m). Hinzu kommt, dass das Umfeld der geplanten Standorte derzeit aufgrund der neueren Kahlschlagflächen auch als Nahrungshabitat für den Uhu geeignet ist. Der Uhu erreicht im Flug regelmäßig auch größere Höhen und ist dementsprechend deutlich kollisionsgefährdet. Kollisionsrelevant sind beim Uhu vor allem die vom Brutplatz wegführenden Distanzflüge, die in größerer Höhe erfolgen (80 – 100 m, SITKEWITZ 2009).

**Eine signifikante Erhöhung des Tötungsrisikos mit populationsrelevanter Wirkung für die Art und eine Betroffenheit kann somit für die Planstandorte 1 – 3 nicht ausgeschlossen werden.**

## Arbeitsschritt II.2: Einbeziehen von Vermeidungsmaßnahmen und des Risikomanagements

Vermeidungsmaßnahmen sind bei Beibehaltung der 3 südlichen Standorte aufgrund der langen Brutzeit und somit Anwesenheit im Plangebiet nicht möglich.

Durch Aufgabe von Planstandort 1 und die östliche Verschiebung der Planstandorte 2 und 3 aus den Aktionsraum der Art heraus kann dem Schlagrisiko entgegengewirkt werden.

## Arbeitsschritt II.3: Prognose der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände

(unter Voraussetzung der unter II.2 beschriebenen Maßnahmen)

Artenschutzrechtliche Konflikte nach § 44 I BNatSchG sind bei Realisierung des Vorhabens für die Planstandort 1-3 nicht auszuschließen.

Für die Planstandorte 4-7 sind artenschutzrechtliche Konflikte nach § 44 I BNatSchG bei Realisierung des Vorhabens auszuschließen, ebenso für die Planstandorte 2 und 3 bei einer ausreichenden Verschiebung nach (Nord)Osten.

1. Werden evtl. Tiere verletzt oder getötet?  
(außer bei unabwendbaren Verletzungen oder Tötungen, bei einem nicht signifikant erhöhten Tötungsrisiko oder infolge von Nr. 3)  ja  nein
2. Werden eventuell Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten so gestört, dass sich der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtern könnte?  ja  nein
3. Werden evtl. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt?  ja  nein
4. Werden wild lebende Pflanzen oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur entnommen, sie oder ihre Standorte beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt?  ja  nein

**Arbeitsschritt III: Beurteilung der Ausnahmevoraussetzungen**

(wenn mindestens eine der unter II.3 genannten Fragen mit „ja“ beantwortet wurde)

1. Ist das Vorhaben aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses gerechtfertigt?  ja  nein

2. Können zumutbare Alternativen ausgeschlossen werden?  ja  nein

3. Wird der Erhaltungszustand der Populationen sich bei europäischen Vogelarten nicht verschlechtern bzw. bei FFH-Anhang-IV-Arten günstig bleiben?  ja  nein

# Anlage „Art-für-Art-Protokolle“

Angaben zur Artenschutzprüfung für einzelne Arten (Für alle Arten, die im Sinne einer vertiefenden Art-für-Art-Betrachtung geprüft werden, einzeln bearbeiten!)								
Durch Plan/Vorhaben betroffene Art:		<b>Waldkauz (<i>Strix aluco</i>)</b>						
Schutz- und Gefährdungsstatus der Art								
<input type="checkbox"/> FFH-Anhang IV-Art  <input checked="" type="checkbox"/> europäische Vogelart	<b>Rote Liste Status</b> Deutschland <input type="checkbox"/> -  Nordrhein-Westfalen <input type="checkbox"/> -	<b>Messtischblatt</b>  <div style="border: 1px solid black; padding: 5px; text-align: center; width: fit-content; margin: auto;">5204</div>						
<b>Erhaltungszustand in Nordrhein-Westfalen</b>  <input type="checkbox"/> atlantische Region <input checked="" type="checkbox"/> kontinentale Region  <table border="1" style="display: inline-table; margin-right: 10px;"> <tr><td style="background-color: green; color: white; text-align: center;">x</td><td style="background-color: green; color: white; text-align: center;">grün</td></tr> <tr><td style="background-color: yellow; color: black; text-align: center;"> </td><td style="background-color: yellow; color: black; text-align: center;">gelb</td></tr> <tr><td style="background-color: red; color: white; text-align: center;"> </td><td style="background-color: red; color: white; text-align: center;">rot</td></tr> </table> günstig ungünstig / unzureichend ungünstig / schlecht	x	grün		gelb		rot	<b>Erhaltungszustand der lokalen Population</b> <small>(Angabe nur erforderlich bei evtl. erheblicher Störung (II.3 Nr. 2) oder voraussichtlichem Ausnahmeverfahren (III))</small>  <input type="checkbox"/> <b>A</b> günstig <input type="checkbox"/> <b>B</b> ungünstig / unzureichend <input type="checkbox"/> <b>C</b> ungünstig / schlecht	
x	grün							
	gelb							
	rot							
Arbeitsschritt II.1: Ermittlung und Darstellung der Betroffenheit der Art (ohne die unter II.2 beschriebenen Maßnahmen)								
<p>Der reviertreue Waldkauz lebt in reich strukturierten Kulturlandschaften in lichten Altholzbeständen und kleineren Gehölzen mit Höhlenangebot. In NRW ist die Art in allen Naturräumen verbreitet. Der Bestand in NRW wird auf 15.000 Brutpaare geschätzt (2006/ÖFS)(LANUV 2013).</p> <p>Im Untersuchungsraum (1.000 m-Radius) wurden zwei Reviere 300 m südwestlich bzw. südöstlich von Planstandort 1 erfasst. In den nördlichen Waldbereichen konnte die Art trotz Einsatz einer Klangattrappe erstaunlicherweise nicht festgestellt werden.</p> <p>ILLNER (2012) schätzt das Risiko für den Waldkauz mit „klein-oder nicht signifikant“ – „potenzielles Risiko“ ein. Im guidance document der EU-COMMISSION (2010) wird die Art nicht aufgeführt. Für den Waldkauz, welcher sich in einem günstigen Erhaltungszustand befindet, liegt keine Abstandsempfehlung der LAG-VSW vor. In der Schlagopferkartei ist für Deutschland sind insgesamt 2 Tiere aufgeführt (DÜRR 2013). Auch unter Betrachtung der großen Höhe der unteren Rotorblattspitze und der, insbesondere bei den meisten Eulen mit Ausnahme des Uhus sehr niedrigen Flughöhe, ist eine signifikante Erhöhung des Tötungsrisikos und eine Betroffenheit auszuschließen.</p>								

## Arbeitsschritt II.2: Einbeziehen von Vermeidungsmaßnahmen und des Risikomanagements

nicht erforderlich

## Arbeitsschritt II.3: Prognose der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände

(unter Voraussetzung der unter II.2 beschriebenen Maßnahmen)

Artenschutzrechtliche Konflikte nach § 44 I BNatSchG sind bei Realisierung des Vorhabens auszuschließen.

1. Werden evtl. Tiere verletzt oder getötet?  
(außer bei unabwendbaren Verletzungen oder Tötungen, bei einem nicht signifikant erhöhten Tötungsrisiko oder infolge von Nr. 3)  ja  nein
2. Werden eventuell Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten so gestört, dass sich der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtern könnte?  ja  nein
3. Werden evtl. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt?  ja  nein
4. Werden wild lebende Pflanzen oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur entnommen, sie oder ihre Standorte beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt?  ja  nein



**Arbeitsschritt III: Beurteilung der Ausnahmevoraussetzungen**

(wenn mindestens eine der unter II.3 genannten Fragen mit „ja“ beantwortet wurde)

1. Ist das Vorhaben aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses gerechtfertigt?  ja  nein

2. Können zumutbare Alternativen ausgeschlossen werden?  ja  nein

3. Wird der Erhaltungszustand der Populationen sich bei europäischen Vogelarten nicht verschlechtern bzw. bei FFH-Anhang-IV-Arten günstig bleiben?  ja  nein

# Anlage „Art-für-Art-Protokolle“

## Angaben zur Artenschutzprüfung für einzelne Arten

(Für alle Arten, die im Sinne einer vertiefenden Art-für-Art-Betrachtung geprüft werden, einzeln bearbeiten!)

Durch Plan/Vorhaben betroffene Art:

**Waldlaubsänger (*Phylloscopus sibilatrix*)**

## Schutz- und Gefährdungsstatus der Art

FFH-Anhang IV-Art

europäische Vogelart

### Rote Liste Status

Deutschland

-

Nordrhein-Westfalen

3

### Messtischblatt

5204

## Erhaltungszustand in Nordrhein-Westfalen

atlantische Region

kontinentale Region

<input checked="" type="checkbox"/>	grün
<input type="checkbox"/>	gelb
<input type="checkbox"/>	rot

günstig

ungünstig / unzureichend

ungünstig / schlecht

## Erhaltungszustand der lokalen Population

(Angabe nur erforderlich bei evtl. erheblicher Störung (II.3 Nr. 2) oder voraussichtlichem Ausnahmeverfahren (III))

<input type="checkbox"/>	A
<input type="checkbox"/>	B
<input type="checkbox"/>	C

günstig

ungünstig / unzureichend

ungünstig / schlecht

## Arbeitsschritt II.1: Ermittlung und Darstellung der Betroffenheit der Art

(ohne die unter II.2 beschriebenen Maßnahmen)

Der Waldlaubsänger kommt in erster Linie in lichten reich strukturierten Wäldern vor. Dies trifft im Untersuchungsgebiet auch auf den genutzten Altwaldrest im Süden des Untersuchungsraumes zu. Dieser Altwaldrest bleibt im Rahmen des geplanten Vorhabens unangetastet.

In der Schlagopferkartei von DÜRR (2013) wird der Waldlaubsänger nicht aufgeführt. Aufgrund der relativ engen Bindung an Gehölzstrukturen und der zumindest zur Brutzeit niedrigen Flughöhe ist eine Betroffenheit auszuschließen.

## Arbeitsschritt II.2: Einbeziehen von Vermeidungsmaßnahmen und des Risikomanagements

nicht erforderlich

## Arbeitsschritt II.3: Prognose der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände

(unter Voraussetzung der unter II.2 beschriebenen Maßnahmen)

Artenschutzrechtliche Konflikte nach § 44 I BNatSchG sind bei Realisierung des Vorhabens auszuschließen.

1. Werden evtl. Tiere verletzt oder getötet?  
(außer bei unabwendbaren Verletzungen oder Tötungen, bei einem nicht signifikant erhöhten Tötungsrisiko oder infolge von Nr. 3)  ja  nein
2. Werden eventuell Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten so gestört, dass sich der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtern könnte?  ja  nein
3. Werden evtl. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt?  ja  nein
4. Werden wild lebende Pflanzen oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur entnommen, sie oder ihre Standorte beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt?  ja  nein

**Arbeitsschritt III: Beurteilung der Ausnahmeveraussetzungen**

(wenn mindestens eine der unter II.3 genannten Fragen mit „ja“ beantwortet wurde)

1. Ist das Vorhaben aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses gerechtfertigt?  ja  nein

2. Können zumutbare Alternativen ausgeschlossen werden?  ja  nein

3. Wird der Erhaltungszustand der Populationen sich bei europäischen Vogelarten nicht verschlechtern bzw. bei FFH-Anhang-IV-Arten günstig bleiben?  ja  nein

# Anlage „Art-für-Art-Protokolle“

Angaben zur Artenschutzprüfung für einzelne Arten								
(Für alle Arten, die im Sinne einer vertiefenden Art-für-Art-Betrachtung geprüft werden, einzeln bearbeiten!)								
Durch Plan/Vorhaben betroffene Art:		<b>Wespenbussard (<i>Pernis apivorus</i>)</b>						
Schutz- und Gefährdungsstatus der Art								
<input type="checkbox"/> FFH-Anhang IV-Art <input checked="" type="checkbox"/> europäische Vogelart	<b>Rote Liste Status</b> Deutschland <input type="text" value="-"/> Nordrhein-Westfalen <input type="text" value="2"/>	<b>Messtischblatt</b> <input type="text" value="5204"/>						
<b>Erhaltungszustand in Nordrhein-Westfalen</b> <input type="checkbox"/> atlantische Region <input checked="" type="checkbox"/> kontinentale Region <table border="1"> <tr><td>grün</td><td>günstig</td></tr> <tr><td><input checked="" type="checkbox"/> gelb</td><td>ungünstig / unzureichend</td></tr> <tr><td>rot</td><td>ungünstig / schlecht</td></tr> </table>	grün	günstig	<input checked="" type="checkbox"/> gelb	ungünstig / unzureichend	rot	ungünstig / schlecht	<b>Erhaltungszustand der lokalen Population</b> (Angabe nur erforderlich bei evtl. erheblicher Störung (II.3 Nr. 2) oder voraussichtlichem Ausnahmeverfahren (III)) <input type="checkbox"/> <b>A</b> günstig <input type="checkbox"/> <b>B</b> ungünstig / unzureichend <input type="checkbox"/> <b>C</b> ungünstig / schlecht	
grün	günstig							
<input checked="" type="checkbox"/> gelb	ungünstig / unzureichend							
rot	ungünstig / schlecht							
Arbeitsschritt II.1: Ermittlung und Darstellung der Betroffenheit der Art								
(ohne die unter II.2 beschriebenen Maßnahmen)								
<p>Der Wespenbussard ist ein Zugvogel, der als Langstreckenzieher in Afrika, südlich der Sahara überwintert. In Nordrhein-Westfalen tritt er als seltener Brutvogel auf. Darüber hinaus erscheinen Wespenbussarde der nordöstlichen Populationen als regelmäßige Durchzügler auf dem Herbstdurchzug im August/September sowie auf dem Frühjahrsdurchzug im Mai. Der Wespenbussard besiedelt reich strukturierte, halboffene Landschaften mit alten Baumbeständen. Die Nahrungsgebiete liegen überwiegend an Waldrändern und Säumen, in offenen Grünlandbereichen (Wiesen und Weiden), aber auch innerhalb geschlossener Waldgebiete auf Lichtungen. Der Horst wird auf Laubbäumen in einer Höhe von 15-20 m errichtet, alte Horste von anderen Greifvogelarten werden gerne genutzt. Nach Ankunft aus den Überwinterungsgebieten beginnt ab Mai das Brutgeschäft, bis August werden die Jungen flügge. In Nordrhein-Westfalen ist der Wespenbussard in allen Naturräumen nur lückig verbreitet. Regionale Verbreitungsschwerpunkte liegen in den Parklandschaften des Münsterlandes. Der Gesamtbestand ist in den letzten Jahrzehnten rückläufig und wird auf unter 350 Brutpaare geschätzt (2000-2006) (LANUV 2013).</p> <p>Der Wespenbussard wurde innerhalb der Brutzeit im Untersuchungsraum insgesamt dreimal, sowie zweimal knapp außerhalb festgestellt. Zwei Beobachtungen erfolgten hierbei auch im Bereich von Planstandort 1.</p> <p>In der Schlagopferkartei sind für Deutschland insgesamt 4 Tiere aufgeführt (DÜRR 2013). ILLNER benennt die Kollisionsgefährdung mit Stufe 2 (3) (Nachweis o. Hinweis auf ein Risiko), laut EU-COMMISSION (2010) besteht kein Risiko (0).</p> <p>Nach LAG VSW liegen keine Abstandsempfehlungen vor. Für den unregelmäßigen Nahrungsgast ist eine signifikante Erhöhung des Tötungsrisikos mit populationsrelevanter Wirkung und eine Betroffenheit auszuschließen.</p>								

## Arbeitsschritt II.2: Einbeziehen von Vermeidungsmaßnahmen und des Risikomanagements

nicht erforderlich

## Arbeitsschritt II.3: Prognose der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände

(unter Voraussetzung der unter II.2 beschriebenen Maßnahmen)

Artenschutzrechtliche Konflikte nach § 44 I BNatSchG sind bei Realisierung des Vorhabens auszuschließen.

1. Werden evtl. Tiere verletzt oder getötet?  
(außer bei unabwendbaren Verletzungen oder Tötungen, bei einem nicht signifikant erhöhten Tötungsrisiko oder infolge von Nr. 3)  ja  nein
2. Werden eventuell Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten so gestört, dass sich der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtern könnte?  ja  nein
3. Werden evtl. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt?  ja  nein
4. Werden wild lebende Pflanzen oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur entnommen, sie oder ihre Standorte beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt?  ja  nein

**Arbeitsschritt III: Beurteilung der Ausnahmevoraussetzungen**

(wenn mindestens eine der unter II.3 genannten Fragen mit „ja“ beantwortet wurde)

1. Ist das Vorhaben aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses gerechtfertigt?  ja  nein

2. Können zumutbare Alternativen ausgeschlossen werden?  ja  nein

3. Wird der Erhaltungszustand der Populationen sich bei europäischen Vogelarten nicht verschlechtern bzw. bei FFH-Anhang-IV-Arten günstig bleiben?  ja  nein

# Anlage „Art-für-Art-Protokolle“

Angaben zur Artenschutzprüfung für einzelne Arten (Für alle Arten, die im Sinne einer vertiefenden Art-für-Art-Betrachtung geprüft werden, einzeln bearbeiten!)								
Durch Plan/Vorhaben betroffene Art:		<b>Bartfledermaus (<i>Myotis brandtii/mystacinus</i>)</b>						
Schutz- und Gefährdungsstatus der Art								
<input checked="" type="checkbox"/> FFH-Anhang IV-Art  <input type="checkbox"/> europäische Vogelart	<b>Rote Liste Status</b> Deutschland <input type="text" value="2/3"/>  Nordrhein-Westfalen <input type="text" value="2/3"/>	<b>Messtischblatt</b>  <input type="text" value="5204"/>						
<b>Erhaltungszustand in Nordrhein-Westfalen</b>  <input type="checkbox"/> atlantische Region <input checked="" type="checkbox"/> kontinentale Region  <table border="1"> <tr> <td><input checked="" type="checkbox"/> grün</td> <td>günstig</td> </tr> <tr> <td><input checked="" type="checkbox"/> gelb</td> <td>ungünstig / unzureichend</td> </tr> <tr> <td><input type="checkbox"/> rot</td> <td>ungünstig / schlecht</td> </tr> </table>	<input checked="" type="checkbox"/> grün	günstig	<input checked="" type="checkbox"/> gelb	ungünstig / unzureichend	<input type="checkbox"/> rot	ungünstig / schlecht	<b>Erhaltungszustand der lokalen Population</b> <small>(Angabe nur erforderlich bei evtl. erheblicher Störung (II.3 Nr. 2) oder voraussichtlichem Ausnahmeverfahren (III))</small>  <input type="checkbox"/> <b>A</b> günstig <input type="checkbox"/> <b>B</b> ungünstig / unzureichend <input type="checkbox"/> <b>C</b> ungünstig / schlecht	
<input checked="" type="checkbox"/> grün	günstig							
<input checked="" type="checkbox"/> gelb	ungünstig / unzureichend							
<input type="checkbox"/> rot	ungünstig / schlecht							
Arbeitsschritt II.1: Ermittlung und Darstellung der Betroffenheit der Art <small>(ohne die unter II.2 beschriebenen Maßnahmen)</small>								
<p>Akustisch lassen sich Große und Kleine Bartfeldermaus nicht sicher trennen. Beide Arten weisen ähnliches Jagd- und Flugverhalten auf und kommen in strukturreichen Landschaften mit kleineren Fließgewässern in der Nähe von Siedlungsbereichen vor. Bevorzugte Jagdgebiete sind linienhafte Strukturelemente wie Bachläufe, Waldränder und Hecken, wo sie in niedriger Höhe (1-6 m) entlang der Vegetation jagen (LANUV 2013). Auch zwischen Gebäudequartier und Jagdhabitat fliegen sie streng strukturgebunden und in niedriger Höhe. Im Untersuchungsraum wurden mehrfach Bartfledermäuse über Rufsequenzen in den Batcorder-Aufnahmen erfasst. Auch bei den Detektorbegehungen waren einige erfasste Tiere der Gattung <i>Myotis</i> dieser Art zuzuordnen (Karte 2).</p> <p>BRINKMANN et al. (2011) stellten im Rahmen des Forschungsvorhabens heraus, dass für alle Arten der Gattung <i>Myotis</i> keine nennenswerten Risiken bestehen, an WEA zu kollidieren. Dies basiert auf der ausnahmslos strukturgebundenen und niedrigen Flugweise. Auch Fortpflanzungs- und Ruhestätten werden nicht beansprucht. Ein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko und eine Betroffenheit sind somit auszuschließen.</p>								



## Arbeitsschritt II.2: Einbeziehen von Vermeidungsmaßnahmen und des Risikomanagements

nicht erforderlich

## Arbeitsschritt II.3: Prognose der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände

(unter Voraussetzung der unter II.2 beschriebenen Maßnahmen)

Artenschutzrechtliche Konflikte nach § 44 I BNatSchG sind bei Realisierung des Vorhabens auszuschließen.

1. Werden evtl. Tiere verletzt oder getötet?  
(außer bei unabwendbaren Verletzungen oder Tötungen, bei einem nicht signifikant erhöhten Tötungsrisiko oder infolge von Nr. 3)  ja  nein
2. Werden eventuell Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten so gestört, dass sich der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtern könnte?  ja  nein
3. Werden evtl. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt?  ja  nein
4. Werden wild lebende Pflanzen oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur entnommen, sie oder ihre Standorte beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt?  ja  nein

**Arbeitsschritt III: Beurteilung der Ausnahmevoraussetzungen**

(wenn mindestens eine der unter II.3 genannten Fragen mit „ja“ beantwortet wurde)

1. Ist das Vorhaben aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses gerechtfertigt?  ja  nein

2. Können zumutbare Alternativen ausgeschlossen werden?  ja  nein

3. Wird der Erhaltungszustand der Populationen sich bei europäischen Vogelarten nicht verschlechtern bzw. bei FFH-Anhang-IV-Arten günstig bleiben?  ja  nein

# Anlage „Art-für-Art-Protokolle“

**Angaben zur Artenschutzprüfung für einzelne Arten**  
 (Für alle Arten, die im Sinne einer vertiefenden Art-für-Art-Betrachtung geprüft werden, einzeln bearbeiten!)

Durch Plan/Vorhaben betroffene Art: **Braunes Langohr (*Plecotus auritus*)**

**Schutz- und Gefährdungsstatus der Art**

<input checked="" type="checkbox"/> FFH-Anhang IV-Art <input type="checkbox"/> europäische Vogelart	<b>Rote Liste Status</b> Deutschland <input type="checkbox"/> V Nordrhein-Westfalen <input type="checkbox"/> G	<b>Messtischblatt</b> <div style="border: 1px solid black; padding: 5px; text-align: center; width: 100px; margin: 0 auto;">5204</div>
--	--	---

<b>Erhaltungszustand in Nordrhein-Westfalen</b> <input type="checkbox"/> atlantische Region <input checked="" type="checkbox"/> kontinentale Region <table style="margin-left: 20px;"> <tr><td style="background-color: green; color: white; padding: 2px;">x grün</td><td style="padding: 2px;">günstig</td></tr> <tr><td style="background-color: yellow; padding: 2px;">gelb</td><td style="padding: 2px;">ungünstig / unzureichend</td></tr> <tr><td style="background-color: red; padding: 2px;">rot</td><td style="padding: 2px;">ungünstig / schlecht</td></tr> </table>	x grün	günstig	gelb	ungünstig / unzureichend	rot	ungünstig / schlecht	<b>Erhaltungszustand der lokalen Population</b> (Angabe nur erforderlich bei evtl. erheblicher Störung (II.3 Nr. 2) oder voraussichtlichem Ausnahmeverfahren (III)) <table style="margin-left: 20px;"> <tr><td style="border: 1px solid black; padding: 2px;">A</td><td style="padding: 2px;">günstig</td></tr> <tr><td style="border: 1px solid black; padding: 2px;">B</td><td style="padding: 2px;">ungünstig / unzureichend</td></tr> <tr><td style="border: 1px solid black; padding: 2px;">C</td><td style="padding: 2px;">ungünstig / schlecht</td></tr> </table>	A	günstig	B	ungünstig / unzureichend	C	ungünstig / schlecht
x grün	günstig												
gelb	ungünstig / unzureichend												
rot	ungünstig / schlecht												
A	günstig												
B	ungünstig / unzureichend												
C	ungünstig / schlecht												

**Arbeitsschritt II.1: Ermittlung und Darstellung der Betroffenheit der Art**  
 (ohne die unter II.2 beschriebenen Maßnahmen)

Braunes und Graues Langohr lassen sich akustisch nicht sicher trennen. Aufgrund der großen Seltenheit und geringer Verbreitung des Grauen Langohrs sowie nahezu fehlender Vorkommen in Westfalen ist bei der einmaligen Erfassung mittels Batcorder-Aufnahme am NSG „Werschsiefen“ ein Braunes Langohr wahrscheinlich. Die Art kommt überwiegend in strukturreichen Landschaften mit kleineren Fließgewässern in der Nähe von Siedlungsbereichen vor. Bevorzugte Jagdgebiete sind unterholzreiche, mehrschichtige lichte Laub- und Nadelwälder sowie linienhafte Strukturelemente wie Waldränder und Hecken, wo sie in niedriger Höhe (bis 7 m) entlang der Vegetation jagen. Auch zwischen Baumhöhlen-/Gebäudequartier und Jagdhabitat fliegen sie streng strukturgebunden und in niedriger Höhe (LANUV 2013). Aufgrund ihrer sehr leisen Rufe ist die Art akustisch äußerst schwierig zu erfassen und in den Aufnahmen vermutlich stark unterrepräsentiert.

BRINKMANN et al. (2011) stellten im Rahmen des Forschungsvorhabens heraus, dass für beide Arten der Gattung *Plecotus* keine nennenswerten Risiken bestehen, an WEA zu kollidieren. Dies basiert auf der ausnahmslos strukturgebundenen und niedrigen Flugweise. Auch Fortpflanzungs- und Ruhestätten werden nicht beansprucht. Ein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko und eine Betroffenheit sind somit auszuschließen.

## Arbeitsschritt II.2: Einbeziehen von Vermeidungsmaßnahmen und des Risikomanagements

nicht erforderlich

## Arbeitsschritt II.3: Prognose der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände

(unter Voraussetzung der unter II.2 beschriebenen Maßnahmen)

Artenschutzrechtliche Konflikte nach § 44 I BNatSchG sind bei Realisierung des Vorhabens auszuschließen.

1. Werden evtl. Tiere verletzt oder getötet?  
(außer bei unabwendbaren Verletzungen oder Tötungen, bei einem nicht signifikant erhöhten Tötungsrisiko oder infolge von Nr. 3)  ja  nein
2. Werden eventuell Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten so gestört, dass sich der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtern könnte?  ja  nein
3. Werden evtl. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt?  ja  nein
4. Werden wild lebende Pflanzen oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur entnommen, sie oder ihre Standorte beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt?  ja  nein

**Arbeitsschritt III: Beurteilung der Ausnahmevoraussetzungen**

(wenn mindestens eine der unter II.3 genannten Fragen mit „ja“ beantwortet wurde)

1. Ist das Vorhaben aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses gerechtfertigt?  ja  nein

2. Können zumutbare Alternativen ausgeschlossen werden?  ja  nein

3. Wird der Erhaltungszustand der Populationen sich bei europäischen Vogelarten nicht verschlechtern bzw. bei FFH-Anhang-IV-Arten günstig bleiben?  ja  nein

# Anlage „Art-für-Art-Protokolle“

Angaben zur Artenschutzprüfung für einzelne Arten								
(Für alle Arten, die im Sinne einer vertiefenden Art-für-Art-Betrachtung geprüft werden, einzeln bearbeiten!)								
Durch Plan/Vorhaben betroffene Art:		<b>Breitflügelfledermaus (<i>Eptesicus serotinus</i>)</b>						
Schutz- und Gefährdungsstatus der Art								
<input checked="" type="checkbox"/> FFH-Anhang IV-Art  <input type="checkbox"/> europäische Vogelart	<b>Rote Liste Status</b> Deutschland <input type="checkbox"/> V  Nordrhein-Westfalen <input type="checkbox"/> G	<b>Messtischblatt</b>  <div style="border: 1px solid black; text-align: center; padding: 5px; width: fit-content; margin: auto;">5204</div>						
<b>Erhaltungszustand in Nordrhein-Westfalen</b>  <input type="checkbox"/> atlantische Region <input checked="" type="checkbox"/> kontinentale Region  <table style="border-collapse: collapse;"> <tr> <td style="background-color: #008000; color: white; padding: 2px;"><input checked="" type="checkbox"/> grün</td> <td style="padding: 2px;">günstig</td> </tr> <tr> <td style="background-color: #FFD700; padding: 2px;"><input type="checkbox"/> gelb</td> <td style="padding: 2px;">ungünstig / unzureichend</td> </tr> <tr> <td style="background-color: #FF0000; padding: 2px;"><input type="checkbox"/> rot</td> <td style="padding: 2px;">ungünstig / schlecht</td> </tr> </table>	<input checked="" type="checkbox"/> grün	günstig	<input type="checkbox"/> gelb	ungünstig / unzureichend	<input type="checkbox"/> rot	ungünstig / schlecht	<b>Erhaltungszustand der lokalen Population</b> <small>(Angabe nur erforderlich bei evtl. erheblicher Störung (II.3 Nr. 2) oder voraussichtlichem Ausnahmeverfahren (III))</small>  <input type="checkbox"/> A    günstig <input type="checkbox"/> B    ungünstig / unzureichend <input type="checkbox"/> C    ungünstig / schlecht	
<input checked="" type="checkbox"/> grün	günstig							
<input type="checkbox"/> gelb	ungünstig / unzureichend							
<input type="checkbox"/> rot	ungünstig / schlecht							
Arbeitsschritt II.1: Ermittlung und Darstellung der Betroffenheit der Art								
(ohne die unter II.2 beschriebenen Maßnahmen)								
<p>Die Breitflügelfledermaus kommt hauptsächlich im Siedlungs- und siedlungsnahen Bereichen vor, ihre Quartiere liegen ganz überwiegend in Gebäuden. Als Jagdgebiete werden (halb)offene Landschaften mit Gehölzstrukturen, Waldränder oder Gewässer aufgesucht (LANUV 2013). Im Untersuchungsraum wurde die Breitflügelfledermaus im Rahmen der Detektorbegehungen recht regelmäßig insbesondere im nördlichen Untersuchungsraum sowie mit dem Batcorder und beim Höhenmonitoring erfasst.</p> <p>In den Aufzeichnungen der Horchboxen ist der ihr zuzuordnende Ruf ("Nyctaloid") im Sommer überwiegend an Gehölzstandorten verzeichnet. Im Forschungsvorhaben lagen die am Boden verzeichneten Aktivitäten der Art im Mittel um Faktor 20 höher als im Gondelbereich (<i>hier</i>: zw. 63 und 114 m; Mittel 98 m) (BRINKMANN et al. 2011).</p> <p>Die Breitflügelfledermaus wird im Vergleich zur Populationsgröße relativ selten als Kollisionsopfer nachgewiesen (DÜRR 2007). BACH &amp; RAHMEL (2004 u. 2006) beschreiben zudem Vermeidungsverhalten dieser Art gegenüber WEAs.</p> <p>Die Tötung einzelner Individuen ist aufgrund des bevorzugten Jagdfluges im kronennahen Bereich eher unwahrscheinlich, jedoch bestehen Prognoseunsicherheiten. Fortpflanzungs- und Ruhestätten werden nicht beansprucht.</p>								

## Arbeitsschritt II.2: Einbeziehen von Vermeidungsmaßnahmen und des Risikomanagements

Nach Inbetriebnahme der Anlagen erfolgt eine Dauererfassung im Zeitraum von April bis Oktober in mindestens einem Untersuchungsjahr über Installation eines automatischen Systems zur Aufnahme von Fledermausrufen (Batcorder-System mit typspezifischer WEA-Erweiterung) an voraussichtlich 2 Gondeln (abhängig von der Anzahl errichteter Anlagen, s. LANUV & MKULNV (2013)). Über anschließende Rufanalyse können die Fledermausaktivitäten im Risikobereich ermittelt werden.

Sollte durch die beschriebenen Erfassungsmethoden entgegen den Erwartungen ein potentiell populationsrelevantes Kollisionsrisiko oder ein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko für Fledermäuse (alle Arten) festgestellt werden, können artenschutzrechtliche Verbote bei den neuen Anlagen durch ein standortspezifisch angepasstes Betriebsmanagement basierend auf der Datenlage vermieden werden. Dabei würden die Anlagen in den ggf. als kritisch ermittelten warmen, windarmen Nächten automatisch über einen standortspezifischen Abschaltalgorithmus heruntergefahren. Die hier empfohlene Vorgehensweise basiert auf den Ergebnissen des umfangreichen Forschungsvorhabens zur Methodenentwicklung bezüglich der Reduktion des Kollisionsrisikos von Fledermäusen an Onshore-WEA (BRINKMANN et al. 2011).

## Arbeitsschritt II.3: Prognose der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände

(unter Voraussetzung der unter II.2 beschriebenen Maßnahmen)

Unter Beachtung und Durchführung der in II.2 dargestellten Dauererfassung und eines ggfs. erforderlichen angepassten Risikomanagements lassen sich artenschutzrechtliche Konflikte nach § 44 I BNatSchG bei Realisierung des Vorhabens ausschließen.

1. Werden evtl. Tiere verletzt oder getötet?  
(außer bei unabwendbaren Verletzungen oder Tötungen, bei einem nicht signifikant erhöhten Tötungsrisiko oder infolge von Nr. 3)  ja  nein
2. Werden eventuell Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten so gestört, dass sich der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtern könnte?  ja  nein
3. Werden evtl. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt?  ja  nein
4. Werden wild lebende Pflanzen oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur entnommen, sie oder ihre Standorte beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt?  ja  nein

**Arbeitsschritt III: Beurteilung der Ausnahmevoraussetzungen**

(wenn mindestens eine der unter II.3 genannten Fragen mit „ja“ beantwortet wurde)

1. Ist das Vorhaben aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses gerechtfertigt?  ja  nein

2. Können zumutbare Alternativen ausgeschlossen werden?  ja  nein

3. Wird der Erhaltungszustand der Populationen sich bei europäischen Vogelarten nicht verschlechtern bzw. bei FFH-Anhang-IV-Arten günstig bleiben?  ja  nein



## Anlage „Art-für-Art-Protokolle“

### Angaben zur Artenschutzprüfung für einzelne Arten

(Für alle Arten, die im Sinne einer vertiefenden Art-für-Art-Betrachtung geprüft werden, einzeln bearbeiten!)

Durch Plan/Vorhaben betroffene Art:

**Fransenfledermaus (*Myotis nattereri*)**

### Schutz- und Gefährdungsstatus der Art

FFH-Anhang IV-Art

europäische Vogelart

#### Rote Liste Status

Deutschland

**3**

Nordrhein-Westfalen

-

#### Messtischblatt

**5204**

#### Erhaltungszustand in Nordrhein-Westfalen

atlantische Region

kontinentale Region



günstig

ungünstig / unzureichend

ungünstig / schlecht

#### Erhaltungszustand der lokalen Population

(Angabe nur erforderlich bei evtl. erheblicher Störung (II.3 Nr. 2) oder voraussichtlichem Ausnahmeverfahren (III))



günstig

ungünstig / unzureichend

ungünstig / schlecht

### Arbeitsschritt II.1: Ermittlung und Darstellung der Betroffenheit der Art

(ohne die unter II.2 beschriebenen Maßnahmen)

Fransenfledermäuse kommen bevorzugt in unterholzreichen Laubwäldern mit lückigem Baumbestand vor. Die Nahrungshabitate liegen in reich strukturierten, halboffene Parklandschaften mit Gewässern, Hecken und Baumgruppen wo sie vom Kronenbereich bis in der unteren Strauchschicht jagen. Zum Teil gehen die Tiere auch in Kuhställen auf Beutejagd. Die individuellen Aktionsräume sind 100-600 ha groß, wobei die Kernjagdgebiete meist in einem Radius von bis zu 1.5 km um die Quartiere liegen. Auch zwischen Quartier und Jagdhabitat fliegen sie meist strukturgebunden und in niedriger Höhe, gelegentlich jedoch auch höher. Als Wochenstuben werden Baumquartiere (v.a. Höhlen, abstehende Borke) sowie Nistkästen genutzt. Darüber hinaus werden auch Dachböden und Viehställe bezogen (LANUV 2013).

Der Artnachweis erfolgte über sehr vereinzelte Erfassung bei den Detektorbegehungen sowie mittels Batcorder-Aufnahmen im Untersuchungsraum.. Durchaus können auch weitere Aufnahmen der Gattung *Myotis* (Detektor/Batcorder) der Art mit einiger Wahrscheinlichkeit zugeordnet werden.

BRINKMANN et al. (2011) stellten im Rahmen des Forschungsvorhabens heraus, dass für die Arten der Gattung *Myotis* keine nennenswerten Risiken bestehen, an WEA zu kollidieren. Dies basiert auf der niedrigen Flugweise (beim Höhenmonitoring wurde mit Ausnahme einer Wasserfledermaus keine weitere *Myotis*-Art erfasst). Auch Fortpflanzungs- und Ruhestätten werden nicht beansprucht. Ein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko und eine Betroffenheit sind somit auszuschließen.

## Arbeitsschritt II.2: Einbeziehen von Vermeidungsmaßnahmen und des Risikomanagements

nicht erforderlich

## Arbeitsschritt II.3: Prognose der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände

(unter Voraussetzung der unter II.2 beschriebenen Maßnahmen)

Artenschutzrechtliche Konflikte nach § 44 I BNatSchG sind bei Realisierung des Vorhabens auszuschließen.

1. Werden evtl. Tiere verletzt oder getötet?  
(außer bei unabwendbaren Verletzungen oder Tötungen, bei einem nicht signifikant erhöhten Tötungsrisiko oder infolge von Nr. 3)  ja  nein
2. Werden eventuell Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten so gestört, dass sich der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtern könnte?  ja  nein
3. Werden evtl. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt?  ja  nein
4. Werden wild lebende Pflanzen oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur entnommen, sie oder ihre Standorte beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt?  ja  nein

**Arbeitsschritt III: Beurteilung der Ausnahmeveraussetzungen**

(wenn mindestens eine der unter II.3 genannten Fragen mit „ja“ beantwortet wurde)

1. Ist das Vorhaben aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses gerechtfertigt?  ja  nein

2. Können zumutbare Alternativen ausgeschlossen werden?  ja  nein

3. Wird der Erhaltungszustand der Populationen sich bei europäischen Vogelarten nicht verschlechtern bzw. bei FFH-Anhang-IV-Arten günstig bleiben?  ja  nein

## Anlage „Art-für-Art-Protokolle“

### Angaben zur Artenschutzprüfung für einzelne Arten

(Für alle Arten, die im Sinne einer vertiefenden Art-für-Art-Betrachtung geprüft werden, einzeln bearbeiten!)

Durch Plan/Vorhaben betroffene Art:

**Großer Abendsegler (*Nyctalus noctula*)**

### Schutz- und Gefährdungsstatus der Art

<input checked="" type="checkbox"/> FFH-Anhang IV-Art <input type="checkbox"/> europäische Vogelart	<b>Rote Liste Status</b> Deutschland <input type="text" value="3"/> Nordrhein-Westfalen <input type="text" value="R/V"/>	<b>Messtischblatt</b> <input type="text" value="5204"/>
--	--	--

### Erhaltungszustand in Nordrhein-Westfalen

atlantische Region  kontinentale Region

grün	günstig
<input checked="" type="checkbox"/> gelb	ungünstig / unzureichend
rot	ungünstig / schlecht

### Erhaltungszustand der lokalen Population

(Angabe nur erforderlich bei evtl. erheblicher Störung (II.3 Nr. 2) oder voraussichtlichem Ausnahmeverfahren (III))

<input type="checkbox"/> A	günstig
<input type="checkbox"/> B	ungünstig / unzureichend
<input type="checkbox"/> C	ungünstig / schlecht

### Arbeitsschritt II.1: Ermittlung und Darstellung der Betroffenheit der Art

(ohne die unter II.2 beschriebenen Maßnahmen)

Der Große Abendsegler nutzt als Sommer- und Winterquartiere vor allem Baumhöhlen in Wäldern und Parklandschaften. Als Jagdgebiete werden offene Lebensräume, die einen hindernisfreien Flug ermöglichen genutzt, wo die Tiere in großen Höhen meist zwischen 10-50 m jagen. Die Jagdgebiete können über 10 km von den Quartieren entfernt liegen.

In NRW sind Wochenstuben noch eine Ausnahmerecheinung, daher handelt es sich bei den im Rahmen der Detektorbegehungen sowie mit dem Batcorder vereinzelt erfassten Tieren im Untersuchungsgebiet voraussichtlich um einzelne übersommernde Männchen sowie Tiere auf dem Zug. In den Aufzeichnungen der Horchboxen ist der ihm zuzuordnende Ruf („Nyctaloid“) im Sommer erhöht an den NSGs „Werschsiefen“, „Lehmersiefen“ sowie „Rotenbruchbach und Kannenhau“ verzeichnet, im Spätsommer/Herbst recht gleichverteilt mit niedriger Rufanzahl, welches auf ein nur geringes Durchzugsgeschehen hinweisen könnte. Im Höhenmonitoring wurden regelmäßig zuzuordnende Sequenzen verzeichnet, es liegen jedoch keine Anhaltspunkte auf ein auffallendes Durchzugsgeschehen vor. Im Forschungsvorhaben lagen die im Gondelbereich (*hier*: zw. 63 und 114 m; Mittel 98 m) verzeichneten Aktivitäten der Art z.T. etwas höher als am Boden (BRINKMANN et al. 2011).

Der große Abendsegler führt die zentrale Fundkartei der Kollisionsopfer an WEA mit bundesweit 672 Tieren - davon 4 in NRW - an (DÜRR 2013). Der ganz maßgebliche Anteil kollidiert zur Zugzeit im Herbst, zwischen Ende Juli und Anfang Oktober.

Bezüglich der Tötung einzelner Individuen bestehen Prognoseunsicherheiten. Fortpflanzungs- und Ruhestätten werden nicht beansprucht.

## Arbeitsschritt II.2: Einbeziehen von Vermeidungsmaßnahmen und des Risikomanagements

Nach Inbetriebnahme der Anlagen erfolgt eine Dauererfassung im Zeitraum von April bis Oktober in mindestens einem Untersuchungsjahr über Installation eines automatischen Systems zur Aufnahme von Fledermausrufen (Batcorder-System mit typspezifischer WEA-Erweiterung) an voraussichtlich 2 Gondeln (abhängig von der Anzahl errichteter Anlagen, s. LANUV & MKULNV (2013)). Über anschließende Rufanalyse können die Fledermausaktivitäten im Risikobereich ermittelt werden.

Sollte durch die beschriebenen Erfassungsmethoden entgegen den Erwartungen ein potentiell populationsrelevantes Kollisionsrisiko oder ein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko für Fledermäuse (alle Arten) festgestellt werden, können artenschutzrechtliche Verbote bei den neuen Anlagen durch ein standortspezifisch angepasstes Betriebsmanagement basierend auf der Datenlage vermieden werden. Dabei würden die Anlagen in den ggf. als kritisch ermittelten warmen, windarmen Nächten automatisch über einen standortspezifischen Abschaltalgorithmus heruntergefahren. Die hier empfohlene Vorgehensweise basiert auf den Ergebnissen des umfangreichen Forschungsvorhabens zur Methodenentwicklung bezüglich der Reduktion des Kollisionsrisikos von Fledermäusen an Onshore-WEA (BRINKMANN et al. 2011).

## Arbeitsschritt II.3: Prognose der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände

(unter Voraussetzung der unter II.2 beschriebenen Maßnahmen)

Unter Beachtung und Durchführung der in II.2 dargestellten Dauererfassung und eines ggf. erforderlichen angepassten Risikomanagements lassen sich artenschutzrechtliche Konflikte nach § 44 I BNatSchG bei Realisierung des Vorhabens ausschließen.

1. Werden evtl. Tiere verletzt oder getötet?  
(außer bei unabwendbaren Verletzungen oder Tötungen, bei einem nicht signifikant erhöhten Tötungsrisiko oder infolge von Nr. 3)  ja  nein
2. Werden eventuell Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten so gestört, dass sich der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtern könnte?  ja  nein
3. Werden evtl. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt?  ja  nein
4. Werden wild lebende Pflanzen oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur entnommen, sie oder ihre Standorte beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt?  ja  nein

**Arbeitsschritt III: Beurteilung der Ausnahmevoraussetzungen**

(wenn mindestens eine der unter II.3 genannten Fragen mit „ja“ beantwortet wurde)

1. Ist das Vorhaben aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses gerechtfertigt?  ja  nein

2. Können zumutbare Alternativen ausgeschlossen werden?  ja  nein

3. Wird der Erhaltungszustand der Populationen sich bei europäischen Vogelarten nicht verschlechtern bzw. bei FFH-Anhang-IV-Arten günstig bleiben?  ja  nein

# Anlage „Art-für-Art-Protokolle“

## Angaben zur Artenschutzprüfung für einzelne Arten

(Für alle Arten, die im Sinne einer vertiefenden Art-für-Art-Betrachtung geprüft werden, einzeln bearbeiten!)

Durch Plan/Vorhaben betroffene Art:

Großes Mausohr (*Myotis myotis*)

## Schutz- und Gefährdungsstatus der Art

<input checked="" type="checkbox"/> FFH-Anhang IV-Art <input type="checkbox"/> europäische Vogelart	<b>Rote Liste Status</b> Deutschland <input type="text" value="3"/> Nordrhein-Westfalen <input type="text" value="2"/>	<b>Messtischblatt</b> <input type="text" value="5204"/>
--	--	--

## Erhaltungszustand in Nordrhein-Westfalen

atlantische Region  kontinentale Region

grün	günstig
X gelb	ungünstig / unzureichend
rot	ungünstig / schlecht

## Erhaltungszustand der lokalen Population

(Angabe nur erforderlich bei evtl. erheblicher Störung (II.3 Nr. 2) oder voraussichtlichem Ausnahmeverfahren (III))

<input type="checkbox"/> A	günstig
<input type="checkbox"/> B	ungünstig / unzureichend
<input type="checkbox"/> C	ungünstig / schlecht

## Arbeitsschritt II.1: Ermittlung und Darstellung der Betroffenheit der Art

(ohne die unter II.2 beschriebenen Maßnahmen)

Große Mausohren leben in strukturreichen Landschaften mit einem hohen Wald- und Gewässeranteil, die Wochenstuben sind fast ausnahmslos in großvolumigen Dachböden. Die Jagdgebiete liegen meist in geschlossenen Waldgebieten, jedoch auch über kurzrasigen Offenlandbereichen. Im langsamen Jagdflug werden insbesondere Laufkäfer direkt am Boden erbeutet (LANUV 2013). Der Artnachweis erfolgte über vereinzelte Erfassung bei den Detektorbegehungen sowie mittels Batcorder-Aufnahme im nördlichen Untersuchungsraum. Durchaus können auch weitere Aufnahmen der Gattung *Myotis* (Detektor/Batcorder), der Art mit einiger Wahrscheinlichkeit zugeordnet werden. Auch zwischen Quartier und Jagdhabitat fliegen sie meist strukturgebunden und in niedriger Höhe (bis 15 m). Beim Höhenmonitoring wurde mit Ausnahme einer Wasserfledermaus keine weitere *Myotis*-Art erfasst.

BRINKMANN et al. (2011) stellten im Rahmen des Forschungsvorhabens heraus, dass für die Arten der Gattung *Myotis* keine nennenswerten Risiken bestehen, an WEA zu kollidieren. Dies basiert auf der ausnahmslos niedrigen Flugweise. Auch Fortpflanzungs- und Ruhestätten werden nicht beansprucht. Ein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko und eine Betroffenheit sind somit auszuschließen.

## Arbeitsschritt II.2: Einbeziehen von Vermeidungsmaßnahmen und des Risikomanagements

nicht erforderlich

## Arbeitsschritt II.3: Prognose der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände

(unter Voraussetzung der unter II.2 beschriebenen Maßnahmen)

Artenschutzrechtliche Konflikte nach § 44 I BNatSchG sind bei Realisierung des Vorhabens auszuschließen.

1. Werden evtl. Tiere verletzt oder getötet?  
(außer bei unabwendbaren Verletzungen oder Tötungen, bei einem nicht signifikant erhöhten Tötungsrisiko oder infolge von Nr. 3)  ja  nein
2. Werden eventuell Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten so gestört, dass sich der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtern könnte?  ja  nein
3. Werden evtl. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt?  ja  nein
4. Werden wild lebende Pflanzen oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur entnommen, sie oder ihre Standorte beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt?  ja  nein



**Arbeitsschritt III: Beurteilung der Ausnahmevoraussetzungen**

(wenn mindestens eine der unter II.3 genannten Fragen mit „ja“ beantwortet wurde)

1. Ist das Vorhaben aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses gerechtfertigt?  ja  nein

2. Können zumutbare Alternativen ausgeschlossen werden?  ja  nein

3. Wird der Erhaltungszustand der Populationen sich bei europäischen Vogelarten nicht verschlechtern bzw. bei FFH-Anhang-IV-Arten günstig bleiben?  ja  nein

# Anlage „Art-für-Art-Protokolle“

## Angaben zur Artenschutzprüfung für einzelne Arten

(Für alle Arten, die im Sinne einer vertiefenden Art-für-Art-Betrachtung geprüft werden, einzeln bearbeiten!)

Durch Plan/Vorhaben betroffene Art:

**Kleiner Abendsegler (*Nyctalus leisleri*)**

## Schutz- und Gefährdungsstatus der Art

FFH-Anhang IV-Art

europäische Vogelart

### Rote Liste Status

Deutschland

**G**

Nordrhein-Westfalen

**V**

### Messtischblatt

**5204**

### Erhaltungszustand in Nordrhein-Westfalen

atlantische Region

kontinentale Region

grün	günstig
x gelb	ungünstig / unzureichend
rot	ungünstig / schlecht

günstig  
ungünstig / unzureichend  
ungünstig / schlecht

### Erhaltungszustand der lokalen Population

(Angabe nur erforderlich bei evtl. erheblicher Störung (II.3 Nr. 2) oder voraussichtlichem Ausnahmeverfahren (III))

A	günstig
B	ungünstig / unzureichend
C	ungünstig / schlecht

günstig  
ungünstig / unzureichend  
ungünstig / schlecht

## Arbeitsschritt II.1: Ermittlung und Darstellung der Betroffenheit der Art

(ohne die unter II.2 beschriebenen Maßnahmen)

Als typische Waldfledermaus kommt der Kleine Abendsegler in waldreichen und strukturreichen Parklandschaften. Als Nahrungshabitate nutzen sie Wälder, wo sie an Lichtungen, Kahlschlägen, Waldrändern und Wegen jagen. Außerdem werden Offenlandlebensräume wie Grünländer, Hecken, Gewässer und beleuchtete Plätze im Siedlungsbereich genutzt. Kleine Abendsegler jagen im freien Luftraum in einer Höhe von meist über 10 m. Die individuellen Aktionsräume sind 2-18 km<sup>2</sup> groß, wobei die einzelnen Jagdgebiete 1-9 (max. 17) km weit vom Quartier entfernt sein können. Als Wochenstuben- und Sommerquartiere werden bevorzugt Baumhöhlen, Baumspalten und Nistkästen genutzt. Da die Weibchen einen Quartierverbund nutzen, zwischen denen sie häufig wechseln, sind sie auf ein großes Quartierangebot angewiesen (LANUV 2013).

Mit dem Batcorder-System und beim Höhenmonitoring wurden vereinzelte Tiere artgenau erfasst, voraussichtlich ist auch eine Anzahl unter den „mittleren Nyctaloiden“ der Art zuzuordnen. In den Aufzeichnungen der Horchboxen ist der ihm zuzuordnende Ruf („Nyctaloid“) im Sommer erhöht an den NSGs „Werschsiefen“, „Lehmersiefen“ sowie „Rotenbruchbach und Kannenhau“ verzeichnet, im Spätsommer/Herbst recht gleichverteilt mit niedriger Rufanzahl, welches auf ein nur geringes Durchzugsgeschehen hinweisen könnte. Im Forschungsvorhaben lagen die im Gondelbereich (*hier*: zw. 63 und 114 m; Mittel 98 m) verzeichneten Aktivitäten der Art deutlich unter den Anzahlen des Großen Abendseglers. (BRINKMANN et al. 2011).

Der Kleine Abendsegler belegt Platz 4 der zentrale Fundkartei der Kollisionsoffer an WEA mit bundesweit 94 Tieren - davon 4 in NRW (DÜRR 2013). Der maßgebliche Anteil kollidiert zur Zugzeit im Herbst, zwischen Ende Juli und Anfang Oktober.

Bezüglich der Tötung einzelner Individuen bestehen Prognoseunsicherheiten. Fortpflanzungs- und Ruhestätten werden nicht beansprucht.

## Arbeitsschritt II.2: Einbeziehen von Vermeidungsmaßnahmen und des Risikomanagements

Nach Inbetriebnahme der Anlagen erfolgt eine Dauererfassung im Zeitraum von April bis Oktober in mindestens einem Untersuchungsjahr über Installation eines automatischen Systems zur Aufnahme von Fledermausrufen (Batcorder-System mit typspezifischer WEA-Erweiterung) an voraussichtlich 2 Gondeln (abhängig von der Anzahl errichteter Anlagen, s. LANUV & MKULNV (2013)). Über anschließende Rufanalyse können die Fledermausaktivitäten im Risikobereich ermittelt werden.

Sollte durch die beschriebenen Erfassungsmethoden entgegen den Erwartungen ein potentiell populationsrelevantes Kollisionsrisiko oder ein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko für Fledermäuse (alle Arten) festgestellt werden, können artenschutzrechtliche Verbote bei den neuen Anlagen durch ein standortspezifisch angepasstes Betriebsmanagement basierend auf der Datenlage vermieden werden. Dabei würden die Anlagen in den ggf. als kritisch ermittelten warmen, windarmen Nächten automatisch über einen standortspezifischen Abschaltalgorithmus heruntergefahren. Die hier empfohlene Vorgehensweise basiert auf den Ergebnissen des umfangreichen Forschungsvorhabens zur Methodenentwicklung bezüglich der Reduktion des Kollisionsrisikos von Fledermäusen an Onshore-WEA (BRINKMANN et al. 2011).

## Arbeitsschritt II.3: Prognose der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände

(unter Voraussetzung der unter II.2 beschriebenen Maßnahmen)

Unter Beachtung und Durchführung der in II.2 dargestellten Dauererfassung und eines ggf. erforderlichen angepassten Risikomanagements lassen sich artenschutzrechtliche Konflikte nach § 44 I BNatSchG bei Realisierung des Vorhabens ausschließen.

1. Werden evtl. Tiere verletzt oder getötet?  
(außer bei unabwendbaren Verletzungen oder Tötungen, bei einem nicht signifikant erhöhten Tötungsrisiko oder infolge von Nr. 3)  ja  nein
2. Werden eventuell Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten so gestört, dass sich der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtern könnte?  ja  nein
3. Werden evtl. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt?  ja  nein
4. Werden wild lebende Pflanzen oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur entnommen, sie oder ihre Standorte beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt?  ja  nein

**Arbeitsschritt III: Beurteilung der Ausnahmevoraussetzungen**

(wenn mindestens eine der unter II.3 genannten Fragen mit „ja“ beantwortet wurde)

1. Ist das Vorhaben aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses gerechtfertigt?  ja  nein

2. Können zumutbare Alternativen ausgeschlossen werden?  ja  nein

3. Wird der Erhaltungszustand der Populationen sich bei europäischen Vogelarten nicht verschlechtern bzw. bei FFH-Anhang-IV-Arten günstig bleiben?  ja  nein

# Anlage „Art-für-Art-Protokolle“

## Angaben zur Artenschutzprüfung für einzelne Arten

(Für alle Arten, die im Sinne einer vertiefenden Art-für-Art-Betrachtung geprüft werden, einzeln bearbeiten!)

Durch Plan/Vorhaben betroffene Art:

**Rauhautfledermaus (*Pipistrellus nathusii*)**

## Schutz- und Gefährdungsstatus der Art

<input checked="" type="checkbox"/> FFH-Anhang IV-Art <input type="checkbox"/> europäische Vogelart	<b>Rote Liste Status</b> Deutschland <input type="checkbox"/> <b>G</b> Nordrhein-Westfalen <input type="checkbox"/> <b>R</b>	<b>Messtischblatt</b> <div style="border: 1px solid black; padding: 5px; text-align: center; width: 100px; margin: 0 auto;">5204</div>
--	--	---

## Erhaltungszustand in Nordrhein-Westfalen

atlantische Region  kontinentale Region

<input checked="" type="checkbox"/>	grün	günstig
<input type="checkbox"/>	gelb	ungünstig / unzureichend
<input type="checkbox"/>	rot	ungünstig / schlecht

## Erhaltungszustand der lokalen Population

(Angabe nur erforderlich bei evtl. erheblicher Störung (II.3 Nr. 2) oder voraussichtlichem Ausnahmeverfahren (III))

<input type="checkbox"/>	<b>A</b>	günstig
<input type="checkbox"/>	<b>B</b>	ungünstig / unzureichend
<input type="checkbox"/>	<b>C</b>	ungünstig / schlecht

## Arbeitsschritt II.1: Ermittlung und Darstellung der Betroffenheit der Art

(ohne die unter II.2 beschriebenen Maßnahmen)

Als typische Waldart liegen die Quartiere der Rauhautfledermaus vorwiegend in Baumhöhlen und Rindenspalten, im Winter auch in Gebäude- und Felsspalten o.ä. Als Jagdhabitats werden strukturreichen Landschaften mit hohem Wald- und Gewässeranteil bevorzugt (LANUV 2013). Als Langstreckenwanderer legt sie zur Zugzeit teils über 1.000 km teils in großen Höhen zurück. Im Untersuchungsraum wurde die Rauhautfledermaus vereinzelt bei den Detektorbegehungen (vornehmlich im Spätsommer) sowie mit dem Batcordern erfasst. Im Rahmen der Aufzeichnungen mit den Horchboxen lassen die Rufaktivitäten der Artengruppe „Pipstrelloid“ im Spätsommer/Herbst kein besonderes Durchzugsgeschehen der Art vermuten. Rauhautfledermaus zählen zu den am häufigsten durch den Betrieb von WEA betroffenen Arten (DÜRR 2007 und 2013). Im Rahmen des Forschungsvorhabens von BRINKMANN et al. (2011) wurde festgestellt, dass die am Boden verzeichneten Aktivitäten der Art in der gleichen Größenordnung lagen wie im Gondelbereich (*hier*: zw. 63 und 114 m; Mittel 98 m).

Die Tötung einzelner Individuen ist, insbesondere zur Zugzeit im Spätsommer/Frühherbst nicht auszuschließen. Es bestehen jedoch Prognoseunsicherheiten bzgl. eines signifikant erhöhten Tötungsrisikos. Fortpflanzungs- und Ruhestätten werden nicht beansprucht.

## Arbeitsschritt II.2: Einbeziehen von Vermeidungsmaßnahmen und des Risikomanagements

Nach Inbetriebnahme der Anlagen erfolgt eine Dauererfassung im Zeitraum von April bis Oktober in mindestens einem Untersuchungsjahr über Installation eines automatischen Systems zur Aufnahme von Fledermausrufen (Batcorder-System mit typspezifischer WEA-Erweiterung) an voraussichtlich 2 Gondeln (abhängig von der Anzahl errichteter Anlagen, s. LANUV & MKULNV (2013)). Über anschließende Rufanalyse können die Fledermausaktivitäten im Risikobereich ermittelt werden.

Sollte durch die beschriebenen Erfassungsmethoden entgegen den Erwartungen ein potentiell populationsrelevantes Kollisionsrisiko oder ein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko für Fledermäuse (alle Arten) festgestellt werden, können artenschutzrechtliche Verbote bei den neuen Anlagen durch ein standortspezifisch angepasstes Betriebsmanagement basierend auf der Datenlage vermieden werden. Dabei würden die Anlagen in den ggf. als kritisch ermittelten warmen, windarmen Nächten automatisch über einen standortspezifischen Abschaltalgorithmus heruntergefahren. Die hier empfohlene Vorgehensweise basiert auf den Ergebnissen des umfangreichen Forschungsvorhabens zur Methodenentwicklung bezüglich der Reduktion des Kollisionsrisikos von Fledermäusen an Onshore-WEA (BRINKMANN et al. 2011).

## Arbeitsschritt II.3: Prognose der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände

(unter Voraussetzung der unter II.2 beschriebenen Maßnahmen)

Unter Beachtung und Durchführung der in II.2 dargestellten Dauererfassung und eines ggfs. erforderlichen angepassten Risikomanagements lassen sich artenschutzrechtliche Konflikte nach § 44 I BNatSchG bei Realisierung des Vorhabens ausschließen.

1. Werden evtl. Tiere verletzt oder getötet?  
(außer bei unabwendbaren Verletzungen oder Tötungen, bei einem nicht signifikant erhöhten Tötungsrisiko oder infolge von Nr. 3)  ja  nein
2. Werden eventuell Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten so gestört, dass sich der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtern könnte?  ja  nein
3. Werden evtl. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt?  ja  nein
4. Werden wild lebende Pflanzen oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur entnommen, sie oder ihre Standorte beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt?  ja  nein

**Arbeitsschritt III: Beurteilung der Ausnahmevoraussetzungen**

(wenn mindestens eine der unter II.3 genannten Fragen mit „ja“ beantwortet wurde)

1. Ist das Vorhaben aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses gerechtfertigt?  ja  nein

2. Können zumutbare Alternativen ausgeschlossen werden?  ja  nein

3. Wird der Erhaltungszustand der Populationen sich bei europäischen Vogelarten nicht verschlechtern bzw. bei FFH-Anhang-IV-Arten günstig bleiben?  ja  nein

# Anlage „Art-für-Art-Protokolle“

<b>Angaben zur Artenschutzprüfung für einzelne Arten</b> <small>(Für alle Arten, die im Sinne einer vertiefenden Art-für-Art-Betrachtung geprüft werden, einzeln bearbeiten!)</small>														
<b>Durch Plan/Vorhaben betroffene Art:</b>	<b>Wasserfledermaus (<i>Myotis daubentonii</i>)</b>													
<b>Schutz- und Gefährdungsstatus der Art</b>														
<input checked="" type="checkbox"/> FFH-Anhang IV-Art  <input type="checkbox"/> europäische Vogelart	<b>Rote Liste Status</b> Deutschland <span style="border: 1px solid black; padding: 2px 5px;">-</span>  Nordrhein-Westfalen <span style="border: 1px solid black; padding: 2px 5px;">G</span>	<b>Messtischblatt</b>  <div style="border: 1px solid black; text-align: center; padding: 5px; width: fit-content; margin: 0 auto;"> <b>5204</b> </div>												
<b>Erhaltungszustand in Nordrhein-Westfalen</b>  <input type="checkbox"/> atlantische Region <input checked="" type="checkbox"/> kontinentale Region  <table style="border-collapse: collapse; margin-left: 20px;"> <tr><td style="background-color: green; color: white; padding: 2px 5px;"><input checked="" type="checkbox"/> grün</td><td style="padding-left: 5px;">günstig</td></tr> <tr><td style="background-color: yellow; padding: 2px 5px;"><input type="checkbox"/> gelb</td><td style="padding-left: 5px;">ungünstig / unzureichend</td></tr> <tr><td style="background-color: red; padding: 2px 5px;"><input type="checkbox"/> rot</td><td style="padding-left: 5px;">ungünstig / schlecht</td></tr> </table>	<input checked="" type="checkbox"/> grün	günstig	<input type="checkbox"/> gelb	ungünstig / unzureichend	<input type="checkbox"/> rot	ungünstig / schlecht	<b>Erhaltungszustand der lokalen Population</b> <small>(Angabe nur erforderlich bei evtl. erheblicher Störung (II.3 Nr. 2) oder voraussichtlichem Ausnahmeverfahren (III))</small>  <table style="border-collapse: collapse; margin-left: 20px;"> <tr><td style="border: 1px solid black; padding: 2px 5px;"><input type="checkbox"/> A</td><td style="padding-left: 5px;">günstig</td></tr> <tr><td style="border: 1px solid black; padding: 2px 5px;"><input type="checkbox"/> B</td><td style="padding-left: 5px;">ungünstig / unzureichend</td></tr> <tr><td style="border: 1px solid black; padding: 2px 5px;"><input type="checkbox"/> C</td><td style="padding-left: 5px;">ungünstig / schlecht</td></tr> </table>		<input type="checkbox"/> A	günstig	<input type="checkbox"/> B	ungünstig / unzureichend	<input type="checkbox"/> C	ungünstig / schlecht
<input checked="" type="checkbox"/> grün	günstig													
<input type="checkbox"/> gelb	ungünstig / unzureichend													
<input type="checkbox"/> rot	ungünstig / schlecht													
<input type="checkbox"/> A	günstig													
<input type="checkbox"/> B	ungünstig / unzureichend													
<input type="checkbox"/> C	ungünstig / schlecht													
<b>Arbeitsschritt II.1: Ermittlung und Darstellung der Betroffenheit der Art</b> <small>(ohne die unter II.2 beschriebenen Maßnahmen)</small>														
<div style="border: 1px solid black; padding: 10px;"> <p>Die Wasserfledermaus kommt in strukturreichen Landschaften mit einem hohen Gewässer- und Waldanteil vor, ihre Sommerquartiere liegen in Baumhöhlen und -spalten, im Winter nutzt sie Höhlen, Stollen etc. Als Jagdgebiete dienen ganz überwiegend offene Wasserflächen an stehenden und langsam fließenden Gewässern, bevorzugt mit Ufergehölzen, wo sie in meist nur 5-20 cm Höhe über der Wasseroberfläche jagen (LANUV 2013). Auch zwischen Quartier und Jagdhabitat fliegen sie streng strukturgebunden und in niedriger Höhe. Im Untersuchungsraum wurde die Art bei den Detektorbegehungen in geringen Anzahlen erfasst, vereinzelt lagen auch Rufsequenzen in den Batcorder-Aufnahmen vor (Karten 2). Beim Höhenmonitoring wurde mit Ausnahme einer Wasserfledermaus keine weitere <i>Myotis</i>-Art erfasst. In den Horchboxen-Aufzeichnungen am Abfluss der Staumauer (Standort 20) ist vermutlich der Großteil der unter „Sonstige“ aufgeführten Rufe der Art zuzuordnen.</p> <p>BRINKMANN et al. (2011) stellten im Rahmen des Forschungsvorhabens heraus, dass für alle Arten der Gattung <i>Myotis</i> keine nennenswerten Risiken bestehen, an WEA zu kollidieren. Dies basiert auf der ausnahmslos strukturgebundenen und niedrigen Flugweise. Auch Fortpflanzungs- und Ruhestätten werden nicht beansprucht. Ein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko und eine Betroffenheit sind somit auszuschließen.</p> </div>														



## Arbeitsschritt II.2: Einbeziehen von Vermeidungsmaßnahmen und des Risikomanagements

nicht erforderlich

## Arbeitsschritt II.3: Prognose der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände

(unter Voraussetzung der unter II.2 beschriebenen Maßnahmen)

Artenschutzrechtliche Konflikte nach § 44 I BNatSchG sind bei Realisierung des Vorhabens auszuschließen.

1. Werden evtl. Tiere verletzt oder getötet?  
(außer bei unabwendbaren Verletzungen oder Tötungen, bei einem nicht signifikant erhöhten Tötungsrisiko oder infolge von Nr. 3)  ja  nein
2. Werden eventuell Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten so gestört, dass sich der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtern könnte?  ja  nein
3. Werden evtl. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt?  ja  nein
4. Werden wild lebende Pflanzen oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur entnommen, sie oder ihre Standorte beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt?  ja  nein

**Arbeitsschritt III: Beurteilung der Ausnahmeveraussetzungen**

(wenn mindestens eine der unter II.3 genannten Fragen mit „ja“ beantwortet wurde)

1. Ist das Vorhaben aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses gerechtfertigt?  ja  nein

2. Können zumutbare Alternativen ausgeschlossen werden?  ja  nein

3. Wird der Erhaltungszustand der Populationen sich bei europäischen Vogelarten nicht verschlechtern bzw. bei FFH-Anhang-IV-Arten günstig bleiben?  ja  nein

## Anlage „Art-für-Art-Protokolle“

### Angaben zur Artenschutzprüfung für einzelne Arten

(Für alle Arten, die im Sinne einer vertiefenden Art-für-Art-Betrachtung geprüft werden, einzeln bearbeiten!)

Durch Plan/Vorhaben betroffene Art:

**Zwergfledermaus (*Pipistrellus pipistrellus*)**

### Schutz- und Gefährdungsstatus der Art

FFH-Anhang IV-Art

europäische Vogelart

#### Rote Liste Status

Deutschland

-

Nordrhein-Westfalen

-

#### Messtischblatt

5204

### Erhaltungszustand in Nordrhein-Westfalen

atlantische Region  kontinentale Region

<input checked="" type="checkbox"/>	grün	günstig
<input type="checkbox"/>	gelb	ungünstig / unzureichend
<input type="checkbox"/>	rot	ungünstig / schlecht

### Erhaltungszustand der lokalen Population

(Angabe nur erforderlich bei evtl. erheblicher Störung (II.3 Nr. 2) oder voraussichtlichem Ausnahmeverfahren (III))

<input type="checkbox"/>	A	günstig
<input type="checkbox"/>	B	ungünstig / unzureichend
<input type="checkbox"/>	C	ungünstig / schlecht

### Arbeitsschritt II.1: Ermittlung und Darstellung der Betroffenheit der Art

(ohne die unter II.2 beschriebenen Maßnahmen)

Die häufige und flächendeckend verbreitete Art kommt in strukturreichen Landschaften als auch in Siedlungsbereichen als Kulturfolger vor, ihre Quartiere liegen fast ausschließlich in Spalten an Gebäuden, im Winter auch in Höhlen, Stollen etc. Ihre Jagdflüge werden oft strukturgebunden an Gewässer und Kleingehölze oder Waldrändern unternommen, in einem Radius von 50 m bis zu 2,5 km um die Quartiere (LANUV 2013). Im Untersuchungsraum wurde die Zwergfledermaus bei den Detektorbegehungen verbreitet, regelmäßig und als deutlich häufigste Art erfasst. Gemäß ihrem artspezifischen Flugverhalten entlang von Strukturen nutzt sie sehr gerne die breiten Forstwirtschaftswege als Jagdstrecken. Aufgrund der wegenahen Lage der Planstandorte wurden auch mit den Horchboxen und dem Batcorder-System z.T. höhere Aktivitäten erfasst (Karten 2-4). Auch im Höhenmonitoring ist sie „führende“ Art.

BRINKMANN et al. (2011) stellten im Rahmen des Forschungsvorhabens heraus, dass die (wie hier durchgeführt) am Boden verzeichneten Aktivitäten der Art im Mittel um Faktor 35 höher lagen als im Gondelbereich (*hier*: zw. 63 und 114 m; Mittel 98 m). Durch die deutlich größere Nabenhöhe der geplanten Anlagen sind hohe Aktivitäten im Rotorbereich dieser äußerst unwahrscheinlich. Die Tötung einzelner Individuen ist insbesondere zur Schwärmzeit im Spätsommer (vereinzelte Quartiersuchen im Bereich der Gondel) nicht ganz auszuschließen. Ein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko ist sehr unwahrscheinlich, jedoch bestehen Prognoseunsicherheiten. Fortpflanzungs- und Ruhestätten werden nicht beansprucht.

## Arbeitsschritt II.2: Einbeziehen von Vermeidungsmaßnahmen und des Risikomanagements

Nach Inbetriebnahme der Anlagen erfolgt eine Dauererfassung im Zeitraum von April bis Oktober in mindestens einem Untersuchungsjahr über Installation eines automatischen Systems zur Aufnahme von Fledermausrufen (Batcorder-System mit typspezifischer WEA-Erweiterung) an voraussichtlich 2 Gondeln (abhängig von der Anzahl errichteter Anlagen, s. LANUV & MKULNV (2013)). Über anschließende Rufanalyse können die Fledermausaktivitäten im Risikobereich ermittelt werden.

Sollte durch die beschriebenen Erfassungsmethoden entgegen den Erwartungen ein potentiell populationsrelevantes Kollisionsrisiko oder ein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko für Fledermäuse (alle Arten) festgestellt werden, können artenschutzrechtliche Verbote bei den neuen Anlagen durch ein standortspezifisch angepasstes Betriebsmanagement basierend auf der Datenlage vermieden werden. Dabei würden die Anlagen in den ggf. als kritisch ermittelten warmen, windarmen Nächten automatisch über einen standortspezifischen Abschaltalgorithmus heruntergefahren. Die hier empfohlene Vorgehensweise basiert auf den Ergebnissen des umfangreichen Forschungsvorhabens zur Methodenentwicklung bezüglich der Reduktion des Kollisionsrisikos von Fledermäusen an Onshore-WEA (BRINKMANN et al. 2011).

## Arbeitsschritt II.3: Prognose der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände

(unter Voraussetzung der unter II.2 beschriebenen Maßnahmen)

Unter Beachtung und Durchführung der in II.2 dargestellten Dauererfassung und eines ggfs. erforderlichen angepassten Risikomanagements lassen sich artenschutzrechtliche Konflikte nach § 44 I BNatSchG bei Realisierung des Vorhabens ausschließen.

1. Werden evtl. Tiere verletzt oder getötet?  
(außer bei unabwendbaren Verletzungen oder Tötungen, bei einem nicht signifikant erhöhten Tötungsrisiko oder infolge von Nr. 3)  ja  nein
2. Werden eventuell Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten so gestört, dass sich der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtern könnte?  ja  nein
3. Werden evtl. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt?  ja  nein
4. Werden wild lebende Pflanzen oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur entnommen, sie oder ihre Standorte beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt?  ja  nein

**Arbeitsschritt III: Beurteilung der Ausnahmevoraussetzungen**

(wenn mindestens eine der unter II.3 genannten Fragen mit „ja“ beantwortet wurde)

1. Ist das Vorhaben aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses gerechtfertigt?  ja  nein

2. Können zumutbare Alternativen ausgeschlossen werden?  ja  nein

3. Wird der Erhaltungszustand der Populationen sich bei europäischen Vogelarten nicht verschlechtern bzw. bei FFH-Anhang-IV-Arten günstig bleiben?  ja  nein